DQ
143.7
.B47x

HAROLD B. LEE LIBRARY
BRIGHAM YOUNG UNIVERSITY
PROVO, UTAH

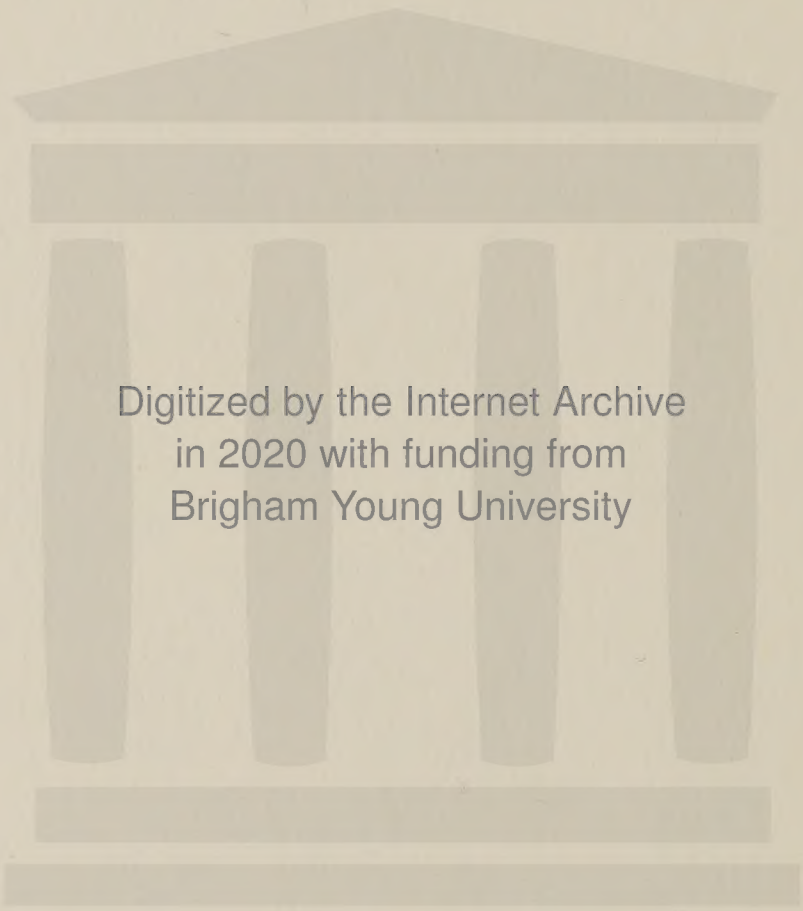
Digitized by the Internet Archive
in 2020 with funding from
Brigham Young University

https://archive.org/details/berichtseinecomm00swit

1586
DQ
143.7
.B47x

Bericht

an

seine Commitenten;

über

die Arbeiten

der allgemeinen helvetischen Tagsatzung

in Bern;

und

die Ereignisse

des 27sten und 28sten Weinmonats 1801.

Von

einem Mitglied dieser Tagsatzung und des gewesenen gesetzgebenden Raths.

v. Karl Koch.

1801.

HAROLD B. LEE LIBRARY
BRIGHAM YOUNG UNIVERSITY
PROVO, UTAH

In dem Zeitpunkt, wo nach zehen blutigen und gräuelvollen Jahren, die bedrängten Völkerschaften Europens durch den allgemeinen Frieden die Morgenröthe des Glückes und der Ruhe aufgehen sehen; forderte billig auch das helvetische Volk den Ersatz für die unsäglichen Leiden und Drangsale des schrecklichen Krieges durch eine endliche Verfassung, die dem offenbar zur Anarchie führenden provisorischen Zustand ein Ende mache; die die heiligen Rechte der Freyheit, die Sicherheit des Eigenthums und der Personen, vor Usurpationen und Willkührlichkeit bewahre, die geeignet sey durch Herbeyführung der unschätzbaren Neutralität jene stolze Ruhe wiederum zu gründen, welche einzig den ehemaligen Flor des Schweizerlandes erzeuget hat.

Die provisorische Regierung war durchdrungen von der Gerechtigkeit dieses lauten Wunsches der Nation; sie strebte aus allen Kräften demselben zu entsprechen; und durfte um so da eher erwarten, daß ein glücklicher Erfolg ihre Bemühungen hiefür krönen würde, da durch den zu Lüneville, zwischen ihren beyden großen und mächtigen Nachbaren, abgeschlossene Friede, auch dem helvetischen Volke (nicht den Bewohnern einzelner Theile der

Schweiz) das Recht garantiert wurde, sich eine anpassende Verfassung zu geben.

Damals fühlte die provisorische Regierung sehr wohl, daß sie nicht dazu geeignet seye, im Namen des helvetischen Volkes eine endliche Verfassung aufzustellen, und die Wahlen der neuen konstitutionellen Regierung zu treffen. Im Einverstand mit der verbündeten benachbarten Regierung schränkte sie ihre Mitwirkung darauf ein: fürs erste einen Verfassungsentwurf vorläufig, als Vereinigungspunkt der so sehr verschiedenen Meinungen in Helvetien, bekannt zu machen; und sodenn die nöthigen Vorkehren zu treffen, damit im Herbstmonat eine nach dem repräsentativen System gewählte Versammlung der Stellvertreter der ganzen Nation, im Namen dieser, über den künftigen verfassungsmäßigen Zustand Helvetiens entscheiden könne.

Mit der größtmöglichen Sorgfalt wurden diese Wahlen veranstaltet; jedermann fühlte ihre Wichtigkeit! zweckmäßige Formen und Instruktionen, Wahleyde und mehrere Elektionsstufen, sollten den bestmöglichen Erfolg gewährleisten. Dieser war zwar freylich sehr ungleich, je nachdem der politische Partheygeist in den verschiedenen wählenden Kantonen die Stimmen der Wahlmänner mehr oder weniger leitete; je nachdem besondere Vorfälle in den Kantonstagsatzungen die Spannung der Gemüther vermehrte oder linderte; je nachdem endlich die eine oder andere Parthey, mehr oder weniger entschieden, die Oberhand hat-

re. Allein, wenn überhaupt alle von Menschen getroffenen Wahlen immerhin das Gepräge der Ansicht und Leidenschaften der Wählenden nothwendig tragen müssen; wenn der Kampf entgegenstehender politischer Meinungen in einem Lande auf dem Grad gestiegen ist, wie in der Schweiz, so muß man sich wirklich verwunderen, daß das Resultat der Wahlen im Ganzen noch so gut war. Wer partheylos urtheilt, muß gestehen, daß die große Mehrheit der allgemeinen helvetischen Tagsatzung aus den rechtlichsten und unbescholtenen Männern bestand, die das Beste ihres Vaterlandes eifrig wünschten, und zu befördern suchten: die für die Ehre und Unabhängigkeit ihrer Nation, wenn dieß je der Fall seyn kann! nur zu kräftig eiferten; die sich vielleicht in den Mitteln zu guten Zwecken irrten, aber für diesen Irrthum um so weniger ein Verdammungsurtheil verdienen, je verwickelter die Lage war, in der sie handeln mußten, je schwerer sich die Aufgabe fand, zu deren Entscheid sie berufen waren; und je mehr die Auswahl der Mittel zur Rettung des Vaterlandes auch vormaligen Regierungen mißglückt hat, deren Glieder doch als vollendete Staatsmänner angesehen seyn wollten, und wirklich auch anerkannt wurden. Es ist ferners unläugbar, daß sich unter den Repräsentanten auf der allgemeinen Tagsatzung im Verhältniß ihrer Gesamtzahl eine eben so beträchtliche Menge ausgezeichneter und allgemein bekannter Talente befanden, als sonst in National-Repräsentationen größerer

und selbst ausgebildetrer Völkerschaften gewöhnlich angetroffen werden. Wer billig urtheilen will, wird also eingestehen müssen, daß es bey der gegenwärtigen Lage der Schweiz nicht wohl möglich sey, durch irgend eine andere Wahlart, eine im Ganzen bessere Zusammensetzung zu erhalten.

Auch war die Erwartung des gesamten Volkes groß! Man hofte zwar nicht das Beste, weil es die Umstände nach dem Urtheile jedes auch nur halbwege Unterrichteten unmöglich machten. Allein man hofte eine Verfassung, die durch hinlängliche Einheit einer gemeinsammen Regierung die Kraft zur Sicherstellung des gesamten Vaterlandes von äusseren Anfällen und inneren Unruhen und Gewaltthätigkeiten ertheile; die den Kantonen hinwiedrum gestatte, in der Staatsverwaltung und dem Wahlsystem die Einrichtungen zu treffen, die den verschiedenen örtlichen Bedürfnissen angemessen und auf die Sitten und politische Lage jedes Kantons passend seyen; die nach und nach durch Zeit und das Gefühl des Bedürfnisses verbessert und ausgefeilt werden könne; die endlich dem unglücklichen! alles lähmenden und jedes Band der gesellschaftlichen Ordnung auflösenden provisorischen Zustand! ein Ende mache.

Wir hatten uns unterzogen, mit unsern schwachen Kräften, aber eifrig und unverdrossen an der Erfüllung dieser Hoffnungen der Nation mitzuwirken; wir betraten die uns angewiesene Laufbahn mit dem heissen Wunsche das möglichste Wohl unsers Vaterlandes stiften zu helfen; wir

fanden bey unsren Arbeiten unsägliche Hindernisse und Schwierigkeiten, die aus der natürlichen Verschiedenheit der Ansichten, den Interessen, der Volksstimmung, des Charakters und einer unzählichen Menge anderer Umstände herflossen; fast verzweifelten wir eine Zeit lang, daß ein Vereinigungspunkt für so verschiedenartige Wünsche und Absichten aufgefunden werden könne; sechszehen Mitglieder entzogen sich den Sitzungen der Tagsatzung, aber anstatt daß dieser Austritt das Signal unsrer gänzlichen Auflösung seyn sollte, bewirkte die augenscheinliche Gefahr eine schnelle Vereinigung der großen Mehrheit der Versammlung, und am fünften Tag nach jenem Austritt, nemlich den 23sten Weinmonat 1801, wurde die endliche Abfassung der helvetischen Constitution mit einer sehr großen Mehrheit in der Versammlung genehmigt, so wie auch am vierten Tage darauf die konstitutionellen Wahlen des neuen Senates beendigt. Oft waren hiebey die persönlichen Ansichten einzelner zurückgebliebener Deputirten von der Meinung der Mehrheit verschieden; allein sie fühlten die Wahrheit zu lebhaft, daß sich die Minderheit den Beschlüssen der rechtmäßigen Mehrheit unterwerfen müsse, als daß sie sich nicht willig unterzogen hätten.

Nicht die Entwicklung des Ganges aller dieser Begebenheiten ist es, was wir dermalen unternehmen wollen. Während sie sich ereigneten, herrschte die größte Publizität darüber! Mehrere periodische Blätter enthalten genau und getreu alles

was in der Tagsatzung bemerkenswerthes geschahe. Allein darüber sind wir dem helvetischen Volke überhaupt, und unsern Comittenten des Kantons Bern insbesondere, Rechenschaft schuldig; durch welches schreckliche Verhängniß es nämlich geschehen seye, daß alle so sehnlichen Erwartungen des Volkes im Zeitpunkt ihrer Erfüllung selbst vereitelt; das die mit so unendlichen Schwierigkeiten begleiteten, und unter ausserordentlichen Kosten-Aufwand bewirkten Arbeiten der Tagsatzung, im Augenblicke ihrer Vollendung zernichtet, daß unser unglückliches Vaterland fast in der nämlichen Stunde, wo es wiedrum eine rechtmäßige und konstitutionelle Ordnung der Dinge erhielt, durch Gewalt der Waffen frischerdings in den Zustand des Provisorischen zurückgeschleudert, nach unsrer Ansicht allen revolutionären Gefahren und Intriguen, dem unbedingten fremden Einfluß, Preiß gegeben worden.

Wenn wir mit einigem Anschein vorsehen könnten, daß das Volk durch den Weg öffentlicher Blätter oder amtlicher Bekanntmachungen von dem eigentlichen und wahren Verhalt der Ereignisse am 27sten und 28sten Weinmonat 1801 unterrichtet würde, und nicht im Gegegentheil unrichtige, oder entstellte Erzählungen die Wahrheit mit einem undurchdringlichen Schleyer verfinsteren möchten; wenn wir einige Hoffnung hegen dürften einer Versammlung unsrer Wahlmänner, der rechtmäßigen Tagsatzung des Kantons Bern und Oberland unsern Bericht in ihrem

Schooße abstatten zu können; so wäre dieß allerdings hinreichend sowohl zu unsrer eigenen Rechtfertigung, als zur Ausweichung von Entstellung einer Begebenheit, die in den Geschichten der Schweiz wegen ihren unausbleiblichen Folgen nur zu merkwürdig werden wird. Allein in der gegenwärtigen Lage bleibt uns kein anders Mittel, als der Druck; und wir hoffen, die Achtung gegen die Nation und das unpartheyische Publikum, die man wohl auf Augenblicke betäuben kann, werde doch in Helvetien noch nicht dergestalt erstickt und vertilget seyn, daß man die rechtmäßige Deputierte auf eine nach den legalsten Formen zusammenberufene National-Tagsatzung, verhinderen werde, ihren Committenten Rechenschaftabzulegen.

Kaum näherten sich die Arbeiten der allgemeinen Tagsatzung durch den beschleunigtern Gang, den sie am 17ten Weinmonat 1801 einzuschlagen anfieng, ihrer Vollendung; als sich auch, wahrscheinlich durch Mißvergnügte, — Anfangs zwar sehr blöde, nach und nach aber etwas lauter, — unter den allgemeinen Sagen der Kaffeehäuser und anderer öffentlicher Oerter, die zwey Behauptungen umzutreiben anfiengen: die allgemeine Tagsatzung überschreite ihre Competenz, indem sie etwas anders thue, als das vorgelegte Verfassungsprojekt, vom 29sten May 1801, blosserdings anzunehmen oder zu verwerfen; zweytens, könne sie nicht mehr im Namen des gesamten helvetischen Volks, als allgemeine Tag-

satzung handeln und angesehen werden, weil von 81 Mitgliedern sich 16 entfernt haben. Diese beyden Behauptungen waren aber keineswegs geeignet, an sich einige Aufmerksamkeit zu verdienen; und von irgend einer Behörde, die ihnen um dieser Behörde willen einige Ueberlegung hätte zuziehen können, geschahe keine solche Einsprach bey der Tagsatzung. Wie wäre es aber auch möglich gewesen? während der provisorische Gesetzgebende- und Vollziehungs-Rath noch nicht revolutioniert ware, mithin diejenigen rechtlichen Verhältnisse zwischen ihnen und der Tagsatzung unverletzt bleiben mußten! die wir hier, zu unsrer eigenen Rechtfertigung, aktenmäßig auseinander setzen werden.

Das Gesetz, vom 29sten May 1801, lautet:

„Der nachfolgende Verfassungs-Entwurf soll „einer auf den nächstkommenden Herbstmonat zu„sammen zu rufenden allgemeinen helvetischen „Tagsatzung zur Annahme vorgelegt werden.“ — Sollte nun dieses Gesetz wörtlich zu verstehen seyn, so hätte die Tagsatzung nicht einmal das Recht gehabt, schlechtweg zu verwerfen! Einen solchen Unsinn darf man aber doch nicht auf eine Gesetzgebung heraus interpretieren, so lange sich besonders eine ganz vernünftige Auslegung von selbst darbietet. Ein freyes und vernünftiges Wesen, welchem ein Gegenstand zur Annahm vorgelegt wird, hat durch seine Freyheit und Vernunft schon das Recht ihn auch zu verwerfen; und

wenn die Freyheit seines Urtheils nicht durch irgend ein bestimmtes Gesetz ausdrücklich auf Annahm oder Verwerfung in der Gesamtheit beschränkt worden, so hat es auch an sich das Recht Theile des Vorgelegten anzunehmen und andere Theile zu verwerfen, das ist, Abänderungen zu machen. So wurde jenes Gesetz auch vom gesetzgebenden Rath ausgelegt; denn kaum war es in der Republik promulgiert worden, als eine beträchtliche Anzahl Bitschriften mit Reklamationen verschiedener Art, besonders gegen die Gebiets-Eintheilung einliefen, welche zum Theil geradezu Abänderungen des Verfassungs-Entwurfes, und zwar in wesentlichen Punkten desselben, verlangten; und die Protokolle dieses Rathes werden beweisen, daß dieselben zur Verfügung darüber an die allgemeine Tagsatzung verwiesen, mithin dieser Tagsatzung das Recht unläugbar anerkannt worden, in dem Verfassungs-Entwurfe Abänderungen zu treffen.

So verstund der gesetzgebende Rath den Sinn des Auftrages der allgemeinen Tagsatzung, und von diesem Gesichtspunkt ausgehend, wurde auch der dritte Artikel des Gesetzvorschlages, zu dem nachwärts unterm 2ten September 1801 sanktionirten Gesetze, lediglich dahin abgefaßt; daß das Mitglied des Vollziehungsrathes, welches die Sitzung der Tagsatzung eröfne, derselben den unterm 29sten May 1801 promulgierten Verfassungs-Entwurf, zur Berathung und Annahme, vorlegen solle. Allein die kluge und vaterländische

Sorgfalt des Vollziehungs-Rathes entfernte bey diesem Anlaß jeden Zweifel, der sich, nach der erwähnten Redaktion, allfällig noch über die Competenz der Tagsatzung hätte erheben können. In der Bothschaft, durch die er der Gesetzgebung seine Bemerkungen über diesen wichtigen Gesetzvorschlag mittheilt, rügt er die Unzulänglichkeit der obigen Abfassung, und trägt auf mehrere Bestimmtheit derselben an. Dieses Aktenstück ist so merkwürdig, daß wir jene Stelle derselben ganz ausheben. Sie lautet also: — „Das Recht „der Annahme setzt nothwendig auch das der „Verwerfung voraus. Sollte aber dieser letztere „Fall eintreten, und er ist da, sobald der Verfassungs-Entwurf nicht unverändert angenommen wird, so hört die legale Befugniß der „Tagsatzung, sich mit einem Konstitutionsplan „zu befassen, auf, und die Versammlung ist „verbunden unverrichteter Sachen wieder auseinander zu gehen, wofern ihr nicht ein verschiedener und erweiterter Auftrag von den provisorischen Gewalten ertheilt wird. Da bey „der Promulgation des Verfassungs-Entwurfes „auf den Fall der Nichtannahme desselben keine „Rücksicht genommen worden; da es ferner aus „dem bisherigen offenbar ist, daß die allgemeine „Tagsatzung nicht mehr Gewalt gesetzlich und „gültig ausüben kann, als ihr die legitime Behörde übertragen hat, und es nothwendig ist, „jeder möglichen Kollision zwischen ihr und den „provisorischen Autoritäten vorzubeugen, so trägt

„ der Vollziehungs-Rath bey Ihnen, Bürger Ge-
„ setzgeber, auf folgende Aenderung des 3ten Ar-
„ tikels an; „Der Präsident soll im Namen der
„ „ provisorischen Regierung, ihren Auftrag der
„ „ Tagsatzung dahin eröfnen, daß sie berufen
„ „ sey, der helvetischen Republik ihre künftige
„ „ Verfassung zu geben, und daß er ihr für die
„ „ darüber anzustellenden Berathschlagungen den
„ „ unterm 29sten May promulgierten Verfassungs-
„ „ Entwurf vorlege.“ “ — Hierauf nahm der gesetzgebende Rath die Abfassung, welche bloß von Annahme sprach, und die nach obigen Bemerkungen so sehr gegen seinen Willen ausgelegt werden konnte, zurück, und verordnete im Gesetz vom 2ten Herbstmonat 1801 Artikel 3: „Wenn
„ die Vollmachten untersucht, und die der Mehr-
„ zahl der Tagsatzung als gültig anerkannt sind,
„ so soll der Präsident im Namen der provisori-
„ schen Regierung der Versammlung den unterm
„ 29sten May promulgierten Verfassungs-Ent-
„ würf, nebst den darauf Bezug habenden Schrif-
„ ten, vorlegen, und ihr anzeigen: daß sie be-
„ rufen sey, sich darüber zu berathen, und
„ durch ihren Entscheid die endliche verfas-
„ sungsmäßige Ordnung der Dinge in der
„ helvetischen Republik festzusetzen.“

Nun konnte doch keine Rede mehr von bloser Annahm oder Verwerfung seyn! die Tagsatzung wurde beauftragt, sich über den vorgelegten Entwurf zu berathen; aber sie wurde auch beauftragt, durch ihren freyen, an nichts gesetzlich

gebundenen Entscheid, nicht diese oder jene, — sondern irgend eine endliche verfassungsmäßige Ordnung der Dinge festzusetzen. Sie wurde also förmlich von der Gesetzgebung als konstituirende Versammlung erklärt, mit dem einzigen Beysatz, daß ihr auch das bekannte Verfassungsprojekt zur Berathung vorgelegt wurde.

Ganz einverstanden mit diesen Grundsätzen handelte auch die zweyte provisorische Behörde, nämlich der Vollziehungs-Rath. Dieß ergiebt sich schon aus seinem oben erwähnten Antrag an die Gesetzgebung. In der ersten Bothschaft an die allgemeine Tagsatzung, vom 6ten Herbstmonat 1801, durch welche er derselben den bisherigen Gang des Verfassungs-Geschäftes, und die Lage der Republik, in Bezug auf dasselbe sowohl, als die Stellung der Tagsatzung selbst, amtlich eröfnet, wird sie mit ausdrücklichen Worten eine allgemeine konstituirende Versammlung genannt. Die Bothschaft vom 14ten Oktober, durch welche der Tagsatzung ein Pro Memoria des Freyherrn von Weßenberg, Gesandten des Fürst Bischofs von Constanz, übermacht worden, wiederholt die Benennung einer konstituirenden Versammlung; und ladet dieselbe sogar ein, in dem Verfassungsakt eine Erklärung zum Schutz der Landesreligion, der öffentlichen Gottesverehrung und des kirchlichen Eigenthumes, aufzustellen; Gegenstände, die in dem Entwurfe mangelten, und über welche die Tagsatzung denselben mit Freuden abänderte.

Endlich dann konnte der vorgelegte Verfassungs-Entwurf in jedem Fall unmöglich durch die Tagsatzung ohne Abänderungen angenommen werden, weil er den einen Theil des Wallislandes als an Frankreich abgetreten, den Rest aber als mit einem benachbarten Kanton einverleibet, ansieht; während doch diese Abtretung bisher keineswegs geschehen war, und die Tagsatzung dieselbe noch viel weniger durch Annahm dieses Artikels unterschreiben und sanktioniren wollte, während in ihrer Mitte, zufolge eines Gesetzes, vier Deputierte des abgesondert gebliebenen und unangetasteten Kantons Wallis saßen, mithin kein Rest derselben, einem Benachbarten einzuverleiben, vorhanden war.

Eben so grundlos und abgeschmackt, als die erste Behauptung, daß nämlich die Tagsatzung kein Recht habe, an dem vorgelegten Verfassungs-Entwurf, Aenderungen zu treffen, war gewiß auch die zweyte: — Nach dem Austritt von 16 Gliederen hören die übrigen 65 Repräsentanten auf, eine rechtmäßige Versammlung zu bilden.

Bey einer deliberirenden Versammlung repräsentiert die Mehrzahl das Corps, wenn nicht ihre Grundgesetze ein anderes vorschreiben. Während den Arbeiten der Tagsatzung war die helvetische Republik ein einer und untheilbarer Staat; die Kantone, in welchen die Repräsentanten ernannt wurden, waren bloße Wahlbezirke für ein und das nemliche Ganze, und die Erwählten allen

dings Stellvertreter dieses Ganzen, und nicht bloß ihrer Wahlabtheilungen. Dieß sind unläugbare Folgen des Einheitssystems, unter welchem die allgemeine Tagsatzung zusammen berufen worden. Hätte diese eine Föderativverfassung für Helvetien angenommen, die eine Nationalrepräsentation, nach den dennzumal selbstständig erklärten Kantonen, aufgestellt hätte, so konnte eine solche Ordnung immer nur für die Zukunft wirken; allein sie hat dieß nicht einmal gethan, sondern jene Grundsätze ausdrücklich im §. 29. frischerdings sanktionirt. Wo würden auch die entgegengesetzten Maximen hinführen? daß jeder einzelne, ungestüme, vielleicht übelgesinnte Kopf, wie vormals in dem unglücklichen Pohlen! alle Arbeiten der besten und zahlreichsten Versammlung zernichten, daß also ein ganzes Land unter dem Despotismus eines Einzelnen stehen müßte! Oder darf man etwann behaupten, daß einzelne Kantone, deren Gewählte abzutreten belieben, das Recht haben, dadurch die große Mehrzahl der Bleibenden an gültigen Verfügungen zu hindern? Hiezu müßte doch wenigstens ein Gesetz existieren, das die Deputierten als Repräsentanten bloß der Kantone und nicht des ganzen Landes erklärte; und das, bey einem solchen aus selbstständigen Kantonen zusammengesetzten Staate, der gesunden Vernunft zuwider, einem Einzelnen die Gewalt ertheilte, Allen das Gesetz vorzuschreiben.

Solche Gesetze waren aber nicht nur keine vorhanden, sondern die, welche die provisorischen

Gewalten

Gewalten für die Tagsatzung gaben, verfügen geradezu das Gegentheil.

Das oftерwähnte Gesetz vom 2ten Herbstmonat 1801, erklärt die Mitglieder der allgemeinen Tagsatzung nicht als Kantons- sondern als Landes-Deputierte. Es stellt nicht den Grundsatz auf, daß die Mehrzahl der Kantone für die Constituirung der Versammlung zugegen seyn müsse; sondern es sagt im zweyten Artikel: „Sobald „diese Landes-Deputierten in ihrer Mehrzahl „alle versammelt sind, wird ein Mitglied des „Vollziehungs-Rathes, das kein Landes-Deputierter ist, im Namen der provisorischen Regierung die Sitzung dieses Tages eröfnen.“ Der Artikel 3 erklärt weiters, daß sobald sich die Vollmachten der Mehrzahl der Tagsatzung als gültig erfinden werden, so sollen derselben ihre Aufträge mitgetheilt, die Wahl eines Präsidenten und Sekretärs vorgenommen, hievon die amtliche Anzeige dem Vollziehungsrathe eingesandt, und sonach die Versammlung als rechtmäßig und behörig konstituiert angesehen werden. Es ist also evident, daß selbst nach dem positiven Innhalt der Gesetze die allgemeine Tagsatzung nichts von ihrer Rechtmäßigkeit verlieren konnte, so lange die Mehrzahl ihrer Glieder den Sitzungen beywohnten.

Als die drey Deputierten von Uri, Schwyz und Unterwalden abtraten, beschloß die Versammlung: Es könne — „diese willkührliche Erklärung „dreyer Individuen, keinen Einfluß auf den

„ Gang und auf die Arbeiten der Tagsatzung,
„ welche fortdauernd Stellvertreter des gesamm-
„ ten helvetischen Volkes ist, haben.“ — Dieser Beschluß wurde dem Vollziehungs-Rath offiziell übersendet; und weit entfernt gegen denselben einige Einwendung zu machen, und die Tagsatzung nunmehr einiger Unvollständigkeit zuzeihend, antwortete diese Behörde, in ihrer Botschaft vom 11ten Weinmonat 1801, durch folgende Aufforderung: — „Im Namen des Vaterlandes und
„ der guten Sache, und im Gefühl der dringend-
„ sten Nothwendigkeit, ladet Sie daher, Bürger
„ Repräsentanten, der Vollziehungs-Rath heute
„ ein, durch Beschleunigung ihrer Arbeiten die
„ Drangsalen abzuwenden, die uns bedrohen,
„ und ohne Aufschub durch eine Verfassung das
„ Vaterland zu retten.“

„ Dieses, Bürger Repräsentanten — ohne
„ Bedenken darf es der Vollziehungs-Rath sagen —
„ ist Ihre erste und heiligste Pflicht.“

Auf diesem Fuße waren die rechtlichen Verhältnisse der Tagsatzung in Betreff ihrer Competenz und Vollständigkeit! Gelassen konnten also die Deputierten, mit aller Fuge jene Einwürfe dagegen, als eine Erfindung müßiger, übelunterrichteter Köpfe ansehen, die keinen Schatten von Begründniß habe.

Den 26ten Weinmonat rückte ganz unerwartet des Vormittags, die erste Auxiliar-Halbbrigade, unter dem Commando des Chefs Perrier,

in Bümpliz, einem Dorfe bey einer kleinen Stunde von Bern entlegen, ein, und mußte so nahe als möglich beysammen in Quartiere gelegt werden. Sie war in der Nacht aus ihren Standquartieren in Freyburg aufgebrochen, und das Gerücht verbreitete, es wären ihr unmittelbar vorher scharfe Patronen ausgetheilt worden. Dieser Truppenmarsch, von dem man keinen ordentlichen Grund einsehen konnte, weil sich in der ganzen Gegend auch nicht eine Spur von Unruhe geäussert hatte, mußte natürlich auffallen; die letzten Begebenheiten in Holland reiheten sich in der Vorstellung vieler an denselben, und zeugten Besorgnisse von einem Gewaltsstreich. Der fränkische kommandierende General Montschoisy erklärte sich aber, auf Klagen über den Druck der Einquartierung in Bümpliz, daß er diese Truppen bloß zur Musterung habe herkommen lassen, und daß dieselben unverzüglich wieder in ihre Standquartiere rücken werden, weil die Witterung ungünstig seye. Man hatte überdieß die wiederholten Versicherungen, Frankreich werde sich nicht anders in unsre Verfassungs-Angelegenheiten mischen, als in so fern sein Rath darüber von den helvetischen Behörden verlangt und eingeholt würde.

Die rechtliche Stellung der Tagsatzung gegen diese letzteren Behörden haben wir oben gezeiget; sie entsprach durchaus den strengsten Forderungen; und von diesen eine Gewaltthätigkeit gegen die Repräsentanten der Nation zu erwarten, schien

unverdiente Beleidigung ihres bisher bekannten Charakters, der sich immer so laut für Recht und gesetzliche Ordnung, für Beendigung des revolutionären Zustandes der Schweiz, erklärt hatte, — schien Verletzung des Glaubens an Schweizertreue und Redlichkeit.

Der folgende Tag, der 27ste Weinmonat, verstrich ohne besondere Vorfälle. Die allgemeine Tagsatzung setzte ungestört ihre Arbeiten fort, und beendigte am Abend desselben die Wahlen des konstitutionellen Senates; indem die Entlassungs-Begehren einiger Gewählten von der Versammlung noch nicht angenommen, folglich ihre Stellen nicht wieder besetzt wurden, weil diejenigen Freunde des Vaterlandes, die diese Männer ungern vermißt hätten, die begründete Hofnung hegten, sie würden auf ihre Entlassung wenigstens einstweilen nicht dringen, bis der neue Senat konstituiert und die verfassungsmäßige Regierung eingesetzt seyn werde. Der Präsident, Bürger Usteri, hob die Sitzung des Abends gegen sieben Uhr auf, und vertagte sie bis am folgenden Morgen um neun Uhr.

Allein die eingebrochene Nacht war dazu bestimmt, Helvetien die Früchte aller bisherigen rechtmäßigen Anstrengung und Arbeit, nach einem endlichen Ruhepunkt, zu entreißen. Noch vor Mitternacht versammelten sich, in einem Privat-Hause, insgeheim, auf dem Zimmer eines unter ihnen, dreyzehn Mitglieder der Gesetzgebung; sie

nannten sich selbst den gesetzgebenden Rath, ausserordentlich versammelt; ein Mitglied trat auf, und beschuldigte die Tagsatzung, daß sie sich zuwider dem Gesetz erlaubt habe, Abweichungen von dem vorgelegten Entwurfe zu machen; — sich zu einer konstituirenden Versammlung erhoben, und — sogar am heutigen Tage die Wahl eines Senates beendiget habe. Hierauf wurde ein sogenanntes Gesetz gegeben, welches den bisherigen Vollziehungs-Rath auflöfete, und die vollziehende Gewalt ausschließlich in die Hände der Bürger Dolder, Savary und Rüttimann, oder (vielleicht sahe man den Ausschlag des letztern vor) ihrer Mehrheit übertruge; mit dem bestimmten Auftrage, für die Beybehaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit zu sorgen. Dieser Akt, vom 27sten Weinmonat 1801 datiert, und mit den Unterschriften Marcacci, Präsident, — Lüthard, Stockar, Vice-Secretärs, — versehen, war am folgenden Morgen früh schon, gedruckt und allenthalben angeschlagen (A). Da er auch der Eckstein der ganzen

(A) Der gesetzgebende Rath an den Vollziehungsrath. Der gesetzgebende Rath ausserordentlich versammlet. Auf die Anzeige eines Mitglieds, daß die helvetische Tagsatzung nicht bloß entgegen dem Gesetz ihrer Zusammenberufung, sich in Abweichung von dem, ihr zur Berathung vorgetragenen Verfassungs-Entwurf, zu einer konstituirenden Versammlung erhoben, sondern sogar zu

Revolution gegen die Tagsatzung und des darauf folgenden Zustandes der Schweiz ist, und da man

---

den Wahlen eines Senats geschritten sey, und dieselben auf den heutigen Tag beendiget habe;

In Erwägung der dringenden Gefahr, in welche das Vaterland durch diese Verhandlungen gesetzt worden;

In Erwägung, daß drey Mitglieder des Vollziehungs-Rathes als Mitglieder der Tagsatzung, an solchen Antheil genommen; verordnet:

1. Denjenigen drey Mitglieder des Vollziehungs-Raths, die nicht Mitglieder der helvetischen Tagsatzung sind, oder der Mehrheit derselben, als da sind: die Bürger Dolder, Savary und Rüttimann, ist provisorisch die Ausübung der, dem Vollziehungs-Rath zugestandenen Gewalt, übertragen.
2. Dieselben sind beauftragt, für die Beybehaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit zu sorgen.

Bern, den 27sten Weinmonat 1801.

Der Präsident des gesetzgebenden Raths,

Marcacci.

Lüthard, Stockar, Vice-Secret.

Dem Original gleichlautend. Bern, den 28sten Oct. 1801.

Der Secretär der vollziehenden Gewalt,

Mousson.

Der Regierungs-Statthalter des Kantons Bern hat von dem Vollziehungs-Rath den Befehl erhalten, gegen-

seither diese Revolution dem gesetzgebenden Rathe zuschreibt, so ist es wichtig einen Blick auf dieses Korps zu werfen, welches sich bisdahin gewiß rühmlich ausgezeichnet hatte.

Der gesetzgebende Rath bestand aus drey und vierzig Mitgliedern, und war damals vollzählig. Von diesen waren auf Urlaub verreiset die Bürger Carrard, Kruß, Egg, Escher, Kesselring und Lüthy; mithin blieben, nach Abzug dieser sechsen, in Bern anwesend, sieben und dreyßig Mitglieder. Unter diesen wurden von der gedachten ausserordentlicher Versammlung ausgeschlossen, die Bürger Pfyffer, Badour, Caglioni, Pelis, Gschwend, Schlumpf, Mittelholzer, Blattmann, Huber, Intermatten, Lang, Anderwerth, Cartier, Koch, Legler, Muret, Lüscher, Wuhrmann, Salis Seewis, Graf, Füßli, Von der Flüe, Gmür und Grafenried, — zusammen vier und zwanzig.

wärtiges Gesetz sogleich öffentlich bekannt zu machen, wobey er verordnet, daß alle Zusammenkünfte, sowohl auf der Straße als in den Häusern, verboten seyn sollen, indem das Militär den Befehl hat, alle Versammlungen, wo mehr als fünf Personen sich zusammen finden sollten, sogleich zu trennen. Auch sollen bis auf weitern Befehl alle öffentlichen Häuser und Leiste verschlossen seyn.

Der Regierungs-Statthalter: Tribolet.

Nun ist merkwürdig, daß der gesetzgebende Rath keine Sitzung halten konnte, wenn nicht wenigstens zwey und zwanzig seiner Mitglieder zugegen waren (B); daß er kein Dekret gültig erlassen konnte, wenn nicht darüber die Bemerkungen und Gutachten des Vollziehungs-Rathes eingeholt, und daraufhin daſſelbe in einer zweyten Sitzung zum zweyten Male durch Stimmenmehrheit angenommen worden (C); daß endlich zu seiner

---

(B) Reglement für den gesetzgebenden Rath. §. 31. „Der Präsident kann die Sitzung nicht eröfnen, bis „eines mehr als die Hälfte der ganzen Anzahl der Mit„glieder zugegen ist.“

(C) Gesetz vom 8ten Augst 1800. §. 9. „Der gesetz„gebende Rath wird jeden durch die Stimmenmehrheit „von ihm angenommenen Gesetzesvorschlag sogleich dem „vollziehenden Rath mittheilen, um dessen Befinden „darüber zu vernehmen.“

§. 10. „Der Vollziehungsrath ist gehalten, dieses Be„finden bey vorhandener Dringlichkeits-Erklärung im„ner zweymal vierundzwanzig Stunden, sonst aber „inner zehen Tagen der Gesetzgebung zukommen zu „lassen.“

§. 11. „Nach geschehener Anhörung desselben wird „der gesetzgebende Rath, je nach den Umständen, eine „neue Berathung, auf jeden Fall aber eine zweyte Ab„stimmung über den Gesetzesvorschlag vornehmen, wo-

Gültigkeit jedes Gesetz in einer vorgeschriebenen Form abgefaßt und mit dem Siegel des Rathes versehen seyn müsse (D). Alles dieses mangelt jenem Akt vom 27sten, der also weder vom gesetzgeben-

„ durch allein dieser zum wirklichen Gesetze erwachsen „ kann. "

Ferners: Gesetz vom 23sten August 1800. §. 6. „ Je„ der Gesetzes-Vorschlag, welcher zum zweyten Male „ die Mehrheit der Stimmen erhalten hat, und dessen „ Abfassung dem Rathe vorgelegt, und von demselben „ angenommen worden ist, hat Gesetzeskraft. "

(D) Gleiches Gesetz vom 23sten August. §. 7. „ Dem „ Gesetz geht folgende Form voran:

„ Freyheit. „ Gleichheit.

„Helvetische eine und untheilbare Republik

„ Gesetz oder Dekret.

„Der gesetzgebende Rath,

„ Nach den Erwägungs-Gründen, verordnet:

§. 8. „ Jedes Gesetz enthält das Datum der Sitzung, „ in welcher dasselbe zum Gesetz erhoben worden ist. "

§. 9. Jedes Gesetz soll mit den Unterschriften des Prä„ sidenten und des Sekretärs versehen, und überdieß „ mit dem Siegel des Raths versiegelt seyn; auch soll „ es auf besonderes zu diesem Gebrauche bestimmtes Pa„ pier geschrieben werden, auf dem die Anfangsformeln „ gedruckt sind. "

den Rath herrührte, noch irgend einige Gültigkeit haben konnte.

Allein dem ohngeacht wurde er auf der Stelle in Vollziehung gebracht; die Bürger Dolder und Savary übernahmen sogleich ihre neue Gewalt, und ernannten den Bürger Andermatt, von Zug, gewesenen Chef einer der aus den ehemaligen piemontesischen Schweizer-Regimentern gebildeten Legionen, zum Befehlshaber der helvetischen Truppen; dieser ließe, vereint mit dem Kriegsminister Lanther, die Häupter der verschiedenen Korps den Eyd des Gehorsams, auf das vorgebliche Gesetz hin, der neuen Regierung schwören. Nunmehr rückten die sämtlichen Truppen aus ihren Quartieren; das Rathhaus, als der Sitzungsort der Tagsatzung, und des gesetzgebenden Rathes, wurde durch eine helvetische Grenadier-Compagnie besetzt, und zwey Kanonen vor demselben aufgepflanzt, neben denen die Lunten brannten; eine Compagnie Infanterie und eine Abtheilung Husaren marschierten vor der Wohnung des Bürgers Dolder auf; die übrigen Posten wurden theils verstärkt, theils mit neuen Consignes versehen. Die Auxiliar-Brigade von Bümpliz rückte in die Stadt; die Straßen bedeckten sich mit Infanterie- und Kavallerie-Patrouillen, die in ganzen Compagnien herumzogen; an die gesellten sich häufige Truppen ungleicher Anzahl von einer in den Augenblicke aufgestellten sogenannten Bürgerwache, die theils mit Säbeln, theils mit Stöcken bewafnet waren, und die vorzüglich dazu bestimmt

schienen, die Häuser derjenigen Beamten zu bewachen, welche nicht im Geheimniß standen; wer sich ohne gewisse Sicherheitskarten auf den Straßen blicken ließe, wurde sogleich angehalten und in Beschlag genommen.

Alles dieses geschahe dem biederen Rüttimann hinterrucks und durchaus ohne sein Mitwirken; er theilte im Wiederspiel nebst seinen drey übrigen Collegen das Schicksal in ihren gewöhnlichen Sitzungsort eingespert zu werden; welches zwey derselben, mit ihm, durch eine öffentliche Erklärung vom 30sten Weinmonat 1801 folgendermaßen erzählen:

„Die Bürger Zimmermann, Schmid, Rüttimann und Usteri, am 28sten Weinmonat um „2 Uhr Morgens durch den Polizeyminister von „Bewegungen, die in der Stadt vorgehen, unterrichtet, traten in der Wohnung des Bürgers „Schmid zusammen und beschlossen, sich sogleich „in den Versammlungsort der Sitzungen des „Vollziehungs-Raths zu begeben, und ihre beyden übrigen Collegen dahin rufen zu lassen. „Der wachehabende Offizier, Br. Benz, zeigte „ihnen an, daß er von dem helvetischen Platzkommandanten Befehl erhalten habe, niemand „herein zu lassen. Nachdem die vier Mitglieder „des Vollziehungs-Raths sich ihm zu erkennen „gaben und ihm erklärten, daß sie nicht unter „den Befehlen des helvetischen Platzkommandanten, sondern dieser unter den ihrigen stehe, aner-

„ kannte Br. Benz seine Oberen. In dem Ver-
„ sammlungsort der Sitzungen des Vollziehungs-
„ Raths, wohin sich auch der Minister der Poli-
„ zey, Bürger Meyer, und der Minister des In-
„ nern, Bürger Rengger, begeben hatten, ließen
„ die Mitglieder des Vollziehungs-Raths den
„ Kriegsminister und den General-Sekretär ru-
„ fen, welche aber nicht zu Hause getroffen wur-
„ gen. Indessen hatte der wachehabende Offizier
„ von dem helvetischen Platzkommandanten neue
„ Ordre erhalten, niemand, weder herein noch
„ heraus zu lassen, und einige Augenblicke nach-
„ her, war sein Posten abgelöst und verstärkt
„ worden.

„ Um 7 Uhr trat der Bürger Andermatt,
„ Oberst, in Begleit des Bürgers Scheuchzers,
„ Angestellten im Kriegsministerio, in das Zim-
„ mer, und übergab den Mitgliedern des Voll-
„ ziehungs-Raths eine, von den Bürgern Dolder
„ und Savary, als Mitgliedern der vollziehenden
„ Gewalt, und Mousson als Sekretär, unterzeich-
„ nete Abschrift eines vom 27sten Weinmonat da-
„ tierten Dekrets des gesetzgebenden Rathes, wo-
„ durch den drey Mitgliedern des Vollziehungs-
„ Raths, welche nicht Mitglieder der helvetischen
„ Tagsatzung sind, die Ausübung der vollziehen-
„ den Gewalt provisorisch übertragen wird. Sie
„ übergaben dem Bürger Rüttimann eine Ein-
„ ladung der Bürger Dolder und Savary, die
„ derselbe sogleich durch sein bereits bekannt gewor-

„ denes Schreiben beantwortete (E). Der Bürger
„ Andermatt zeigte zugleich den versammelten

(E) Nachstehendes ist die Einladung an Br. Rüttimann, und seine vortrefliche Antwort darauf, die jedem ächten Helvetier seinen Namen in theurem und bleibendem Andenken erhalten wird.

„ An den Bürger Rüttimann, Mitglied der vollzie-
„ henden Gewalt.

„ Bürger College!

„ In Folge des gestrigen Beschlusses, der eine neue
„ von Ihnen und den Bürgern Dolder und Savary be-
„ stehende vollziehende Gewalt aufstellt, laden die letz-
„ tern Sie ein, sich ungesäumt in ihre Sitzung, im
„ Hause des Bürgers Dolder zu verfügen.

„ Bern den 28sten Oktober 1801.

„ Die Mitglieder des Vollziehungs-Raths,
„ Dolder, Savary.

„ Der Sekretär des Vollziehungs-Raths,
„ Mousson.

„ Rüttimann, Mitglied des Vollziehungs-Raths
„ An die Bürger Dolder und Savary.

„ Bern den 28sten Oktober 1801.

„ Bürger!

„ Vereint mit der Mehrheit des Vollziehungs-Raths
„ im Versammlungsort seiner Sitzungen, habe ich die
„ Entrüstung meiner Collegen getheilt, uns von Sol-

„ Mitgliedern an: Sie können sich, jeder von
„ ihnen mit einer Ordonnanz, nach Hause bege-
„ ben. Die vier Mitglieder des Vollziehungs-
„ Raths, und die beyden Minister, wiesen diesen
„ Antrag mit Unwillen von sich, und erklärten:
„ Sie werden sich nicht von Bewafneten begleiten
„ lassen, sondern sie verlangen frey nach Hause
„ zu gehen. Die Bürger Andermatt und Scheuch-
„ zer entfernten sich hierauf, nachdem sie erwiedert

„ daten umringt zu sehen. Mein Erstaunen wächst,
„ indem ich Ihre Einladung lese. Wenn ich in
„ schwierigen Zeitumständen meine schwachen Kräfte
„ dem Vaterlande weihte, so geschah es in der Hof-
„ nung etwas beytragen zu können, um der schwanken-
„ den und ungewissen Lage, in der wir uns befanden,
„ ein Ende zu machen, um an die Stelle der Willkühr,
„ die Herrschaft des Gesetzes, und an jene eines provi-
„ sorischen Zustandes, eine Ordnung der Dinge, durch
„ welche die Freyheit und die Unabhängigkeit der Na-
„ tion gesichert wären, treten zu lassen. Ich gestehe
„ Ihnen ohne Hehl, daß der Weg, welchen Sie ein-
„ schlagen, mein ganzes Gefühl empört, und daß ich
„ ein Gewissenloser seyn müßte, wenn ich Ihrem Rufe
„ folgen, und die Stelle annehmen würde, die mir an-
„ getragen wird. Freudig trete ich in den Privatstand
„ zurück. Möge der heutige Tag kein Tag des Unglücks
„ für mein Vaterland seyn.

„ Rüttimann.

„ hatten, es dürfe niemand ohne Sicherheitskarten
„ auf den Straßen erscheinen.

„ Mit seiner Antwort an die Bürger Dolder
„ und Savary, begehrte nun der Bürger Rütti-
„ mann zu gleicher Zeit, Sicherheitskarten für die
„ vier Glieder des Vollziehungs-Raths, und für
„ die mit ihnen versammelten zwey Minister.

„ Nach Verfluß von zwey Stunden traten
„ der Bürger Andermatt, in Begleit des Bürger
„ Dolders, Chefs des Husarenkorps, und des
„ Bürger Wytenbachs, Platzkommandant, in das
„ Zimmer, um anzuzeigen: die Consigne wegen
„ den Sicherheitskarten sey aufgehoben, die Thü-
„ ren des Hauses würden während fünf Minuten
„ offen bleiben, und hernach wieder geschlossen
„ werden. Sie entfernten sich, und die vier
„ Glieder des Vollziehungs-Raths, nebst den
„ zwey Ministern, begaben sich nach Hau-
„ se (F). "

(F) So weit geht das Historische jener Erklärung; ihr fernerer Innhalt lautet also: „ In Erwägung des
„ hier dargestellten Verfahrens, und nach Ansicht einer
„ von den Bürgern Dolder und Savary unterzeichne-
„ ten, gedruckten, und vom 28sten Weinmonat datier-
„ ten, Bothschaft an den gesetzgebenden Rath, in deren
„ Begleite das oben erwähnte Dekret vom 27sten Wein-
„ monat, einer in der Nacht vom 27sten auf den 28sten,
„ ohne Vorwissen der Mehrheit des gesetzgebenden Ra-

Die Bürger Dolder und Savary hatten den Anfang der Nacht in der Wohnung des fränkischen Generals Montschoisy zugebracht; nachdem nun

---

„ thes zusammen berufenen Minderheit desselben vorgelegt und von dieser letztern angenommen worden;

„ In Betrachtung, daß die aus den Bürgern Dolder „ und Savary bestehende Minderheit des Vollziehungs„ Raths nicht befugt war, eine Bothschaft und einen „ Dekrets-Vorschlag zu Uebertragung der vollziehenden „ Gewalt auf ihre Personen, an den gesetzgebenden „ Rath zu senden;

„ In Betrachtung, daß eine Minderheit des gesetzge„ benden Rathes nicht befugt war, über eine solche „ Bothschaft zu berathen, und daß sie dem Antrag der „ Bürger Dolder und Savary, keine gesetzliche Kraft „ geben konnte;

„ Erklären die unterzeichneten noch in Bern an„ wesenden Mitglieder des Vollziehungs-Raths: „ Daß der Vollziehungs-Rath durch Gewalt der „ Waffen allein aufgelöst worden, und daß sie sich „ aller Verantwortlichkeit für die Folgen dieses „ Schrittes feyerlich vor den Augen der Nation ent„ laden.

„ Bern den 30sten Weinmonat 1801.

„ Schmid.
„ Vinzenz Küttimann.
„ Usteri.

nun aber die bewafnete Macht gehörig disponiert wäre, so begaben sie sich wiederum in die Wohnung des ersteren. Sie hatten noch am 27sten ein Schreiben an jenen General erlassen, in welchem sie ihn mit ihrer Einsetzung als neue vollziehende Gewalt, und mit der Ernennung des Bürgers Andermatt, bekannt machten; und ihn zugleich ersuchten, mit seinen Truppen die Erhaltung der öffentlichen Ruhe, vereinigt mit letzteren, sowohl in der Stadt, als Gegend zu sichern. Dieses Schreiben, so wie die entsprechende Antwort darauf, stehen in der Note (G) abgedruckt.

C

(G) „ Die provisorische, durch das Dekret des „ gesetzgebenden Raths, vom 27sten Weinmonat 1801 „ eingesetzte, vollziehende Gewalt, an den Bürger „ Montschoisy, Obergeneral der französischen Truppen in Helvetien.

„ Bürger General!

„ Der gesetzgebende Rath ist durch die gefährlichen „ Umstände in denen sich Helvetien befindet, und durch „ die Nothwendigkeit, es von den Uebeln zu retten, „ womit es theils ein Ungeheuer von Constitution, „ welche die Tagsatzung unbefugter Weise entworfen „ hat, theils mehrere schlechte für den künftigen Senat getroffene Wahlen, theils die Weigerung verdienstvoller in denselben berufener Männer bedrohen,

Gegen Morgen, nach 4 Uhr, versammelte sich nun ein Theil des gesetzgebenden Rathes wiederum, und zwar dießmal in seinem gewöhnlichen

---

„ genöthiget worden, zu gesetzmäßigen, aber ausseror-
„ dentlichen Maasregeln zu schreiten, die ihr Resultat
„ hinlänglich rechtfertigen wird.

„ Sie erhalten beyliegend 1) die Abschrift des De-
„ krets, welches eine neue aus den Bürgern Dolder,
„ Savary und Rüttimann bestehende vollziehende Ge-
„ walt ernennt; 2) die Abschrift des Beschlusses, wo-
„ durch dem Br. Andermatt den Oberbefehl über die
„ helvetischen Truppen übertragen wird.

„ Die vollziehende Gewalt ersucht Sie, Bürger Ge-
„ neral, mit den zu Ihrer Bereitschaft stehenden Mit-
„ teln, die Erhaltung der Ordnung und der öffentli-
„ chen Ruhe in der Stadt selbst sowohl als den umlie-
„ genden Gegenden zu sichern.

„ Der Bürger Andermatt wird die Ehre haben, sich
„ mit Ihnen zu diesem Zwecke zu vereinigen.

„ Die vollziehende Gewalt ersucht Sie, die Ver-
„ sicherung ihrer vorzüglichen Achtung anzunehmen.

„ Bern den 27sten Weinmonat 1801.

„ Die Glieder der vollziehenden Gewalt,
„ Unterz. Dolder, Savary.

„ Für den Vollziehungs-Rath, der Sekretär,
„ Unterz. Mousson.

Sitzungsorte; zu den dreyzehen Mitgliederen, die das Dekret vom 27sten gemacht hatten, und die

„ Im Hauptquartier zu Bern, den 6ten Bru-
„ märe im 10ten Jahr der französischen einen
„ und untheilbaren Republik.

„ Montchoisy, Divisions-General, Comman-
„ dant der französischen Truppen in Helvetien,
„ an die Glieder der vollziehenden Gewalt der
„ helvetischen Republik.

„ Bürger!

„ Ich habe mit dem Schreiben, womit Sie mich
„ unterm 27sten Weinmonat beehrten, die Abschrift
„ von dem Dekrete des gesetzgebenden Rathes, wodurch
„ derselbe eine neue aus den Bürger Dolder, Savary
„ und Rüttimann bestehende vollziehende Gewalt er-
„ nennt, so wie auch von dem Beschlusse, der dem
„ Bürger Andermatt den Oberbefehl über die helveti-
„ schen Truppen überträgt, erhalten.

„ Ihre wohlbekannten Grundsätze, und Ihre Liebe
„ zum allgemeinen Besten, sind für den gesetzgebenden
„ Rath eine sichere Gewährleistung, daß alle Ihre Be-
„ mühungen zu diesem Zwecke eingerichtet seyn wer-
„ den.

„ In Uebereinstimmung mit dem Bürger Andermatt
„ werde ich diejenigen Maßregeln treffen, welche zur
„ Erhaltung der Ordnung und Ruhe und zur Verhü-

frischerdings nunmehr auf dem Rathhaus zusammentraten, wurden jetzt noch eilf andere einberufen. Die Weibel überbrachten diesen, jedem in seine Wohnung, schriftliche Convokationen mit einer Sicherheitskarte begleitet, ohne welche ihnen der Eintritt ins Rathhaus nicht gestattet worden wäre. Hingegen wurde diese Versammlung den übrigen anwesenden Mitgliedern nicht nur durchaus verheimlicht, sondern, als einige nach Tagesanbruch den Zusammentritt ihrer Collegen erfuhren, und sich ebenfalls pflichtmäßig auf ihren Posten begeben wollten, so wurden sie, aller begründeten Reklamationen und Vorstellungen ohngeacht, von dem Militär aufgehalten und abgewiesen, welches sich mit seiner aufs schärfste habenden Consigne darüber entschuldigte.

An diese Versammlung richteten nun die Bürger Dolder und Savary eine Botschaft, vom

---

„ tung aller Vorfälle nöthig sind; und es wird mir zu
„ einem neuen Vergnügen gereichen, mit Ihnen über
„ alles dasjenige, was auf die Sicherheit und das Wohl
„ von ganz Helvetien Bezug hat, im Briefwechsel zu
„ stehen.

„ Nehmen Sie, Bürger, die Versicherung meiner
„ ganz vorzüglichen Achtung.

„ Unterz. Montchoisy.

selbigen Tag datiert (H), welche der Tagsatzung die bittersten Vorwürfe macht, und ihre Glieder

(H) „ Botschaft der Bürger Dolder und Savary an den gesetzgebenden Rath.

„ Bürger Gesetzgeber!

„ Die Freunde des Vaterlandes schmeichelten sich „ vergebens, daß die allgemeine helvetische Tagsatzung „ den einmüthigen Wunsch des Volkes zu einer Vereinigung der Partheyen und der Meinungen erfüllen „ würde; vergeblich erwarteten sie von derselben jene „ Mäßigung in ihren Grundsätzen, jene großmüthige „ Duldung der verschiedenen Meinungen, welche die „ ersten Tugenden jenes Staatsmannes sind, und die „ jeder rechtliche Mann nie aus den Augen verliert.

„ Die Stärke des Ehrgeitzes und der Selbstsucht haben diese Hofnungen alle noch einmal getäuscht.

„ Am 29sten May war dem Volke eine Verfassung „ bekannt gemacht worden; keine der verschiedenen Partheyen sah ihre Wünsche in derselben gänzlich erfüllt, „ und zeigten schon damals ihre Abneigung gegen diese „ Verfassung; hingegen alle wohlmeynenden und einsichtsvollen Bürger schlossen sich aus den gleichen „ Gründen um dieselbe an.

„ Der größte Theil des Volkes, der Stösse der Revolution und der Veränderung müde, ertheilte dieser „ Verfassung, indem es die zu ihrer Bewerkstelligung

des Ehrgeitzes, der Selbstsucht, des Partheygeistes beschuldiget; sie begleiteten diese mit einem Gese-

„ nöthigen Versammlungen und Wahlen ohne Wider-
„ spruch vornahm, seine stillschweigende Beystimmung.

„ Schon diese Beystimmung machte der allgemeinen
„ helvetischen Tagsatzung zur Pflicht, deren Daseyn
„ übrigens bereits einen Theil dieses Verfassungs-Ent-
„ wurfes erfüllte, ihn zum ersten Gegenstande und Leit-
„ faden ihrer Berathschlagungen zu wählen.

„ Eben dieses war auch die bestimmte Vorschrift der
„ Gesetze, unter welchen ihre Zusammenberufung vor
„ sich gieng. Statt dessen sah man die Tagsatzung schon
„ in ihren ersten Sitzungen und seither jenen Leitfaden
„ verwerfen, und sich in den Irrwegen einer falschen
„ Politik verlieren, die das Glück und den Wunsch
„ des Volkes, die Gewogenheit und den Beyfall des
„ Auslandes für nichts achtet, und dieselben ohne Un-
„ terlaß der trotzigen Bestimmtheit metaphysischer Grund-
„ sätze aufopfert, gegen die sich Erfahrung und Thatsa-
„ chen laut empören.

„ Diese falsche Richtung war anfänglich die Wir-
„ kung der heimlichen Bemühungen einer kleinen An-
„ zahl Männer; aber bald ließ sich die Mehrheit selbst
„ von ihnen auf Abwege führen, und sobald ihre Ueber-
„ macht gesichert war, so sahe man sie alle Rücksichten
„ beyseite setzen. — Nun überließ jede Parthey sich

tes-Vorschlag, zu dessen unverzüglichen Annahme sie den Rath nachdrücklich einluden. Nun

„ ihren Leidenschaften; unter ihnen begann ein offener „ Kampf.

„ Die Menschheit sah keine Zuflucht als in ihren „ öffentlichen Austritte; die wahre Vollmacht der „ Nation, die Tagsatzung hörte in diesem Augenblick „ auf.

„ Die obsiegende Parthey, welche nun jeden Wider„ stand verdrängt hat, eilte, ihr unförmliches Werk zu „ vollenden, sich die öffentlichen Stellen zuzueignen, „ und ihren Sieg zu befestigen.

„ Bürger Gesetzgeber! Die unterschriebenen Vollzie„ ziehungs-Räthe sind entschlossen, einen letzten Ver„ such zu wagen, um der Einführung einer Ordnung „ der Dinge zuvorzukommen, welche die Nation selbst „ früher oder später als unerträglich abschütteln „ würde.

„ Sie sind überzeugt, daß die Rettung der Schweiz „ nie die Folge des Sieges einer einzelnen Parthey, „ sondern nur der Vereinigung aller Partheyen seyn „ kann, daß sie nicht mit der Trennung der Schweiz „ von dem Interesse anderer Staaten und ihren Ver„ hältnissen bestehen kann, sondern daß wir im Gegen„ theil in dem Beyfall und Wohlwollen derselben ihre „ heiligste Sicherheit suchen müssen; daß der Wille des

begannen die Discussionen über diesen berühmten Gesetzes-Vorschlag; und weder die Ueberraschung in der sich die vorher ununterrichteten Glieder

---

„ Volkes und die Einsichten der würdigsten Männer zu „ Rathe gezogen werden müssen; daß endlich sie allein „ in dem Verfassungs-Entwurfe vom 29sten May ge„ funden werden kann.

„ Die unterzeichneten Mitglieder des Vollziehungs„ Rathes haben die Ehre, Ihnen zur Einsicht die ab„ schriftlichen Akten zu Ihrer Berathschlagung zu über„ senden.

„ Sie legen Ihnen, Br. Gesetzgeber, auch den Ent„ wurf eines Gesetzes vor, welches im Sinne ihrer Be„ rathungen verfaßt ist.

„ Sie laden Sie ein, dasselbe ohne Verzug anzu„ nehmen.

„ Von Ihrem Entschluß hängt das Schicksal unsers „ Vaterlandes in diesem Augenblicke ab.

„ Bern den 28sten Weinmonat 1801.

„ Die Mitglieger der vollziehenden Gewalt,
Dolder. Savary.

„ Im Namen der vollziehenden Gewalt,
„ der Sekretär, Mousson.

„ Dem Original gleichlautend.

„ Bern den 29sten Weinmonat 1801.

„ Der Sekretär der vollziehenden Gewalt,
„ Mousson.

befinden mußten, die man aus dem Schlafe aufgeweckt und unversehens in die wichtigste Verhandlung verflochten hatte; noch das Imposante des Anblickes der bewafneten Macht, die das Rathhaus umringte, waren hinreichend, kräftigen und ächt republikanischen Widerstand von mehreren, zu unterdrücken. Die Bürger Pfyffer, von Luzern, und Schlumpf, aus dem Kanton Sentis, deren geäusserte Meinungen nachher im Drucke bekannt wurden, sprachen wie Männer, die Freyheit und Unabhängigkeit kennen und lieben (I); beym Abstimmen unterstützten sie die

(I) „ Meinung, die der Bürger Pfyffer in „ der Morgensitzung des gesetzgebenden Raths „ am 28sten Weinmonat vortrug.

„ Zweymal nahm ich das Wort und sagte folgendes: „ Ob wir durch Annahme der Anträge der Bürger Dol„ der und Savary einem Bürgerkrieg vorbeugen, oder „ denselben durch Erregung der Unzufriedenheit und des „ Widerstandes in einem weit größern Theile der Re„ publik nicht vielmehr anfachen werden, ist ungewiß „ und zweifelhaft. Diese Folgen sind zufällig; aber „ unzweifelhaft und gewiß ist unsere Pflicht, näm„ lich die Pflicht uns fremden Einfluß zu entziehen, „ und die Rechte und Unabhängigkeit unsers Volks, „ als die Stellvertreter desselben zu vertheidigen. Wie-

Bürger Intermatten und Lang, aus Wallis, Ba-

„ les mißfällt auch mir in der von der helvetischen Tag-
„ satzung dekretirten Constitution; aber diese ist doch von
„ Stellvertretern der Nation gegeben; sie ist frey von
„ der großen Majorität derselben berathen und geneh-
„ migt worden, und wir haben eine Verfassung durch
„ uns und für uns. Wird eine vom Ausland uns auf-
„ gedrungene Verfassung besser für unsere Bedürfnisse
„ berechnet seyn? Mag es nicht die Convenienz des
„ Auslandes mit sich bringen, uns eine solche Ver-
„ fassung zu geben, die uns immer schwach und ge-
„ theilt lasse; eine Verfassung, wodurch wir uns nie
„ zu einer selbstständigen, starken Nation erheben kön-
„ nen? Und wenn wir uns einmal fremden Einfluß
„ und einem Zustand überlassen, der nur durch fremde
„ Gewalt gehandhabt werden kann, können wir dann
„ diesem Einfluß, dieser Gewalt willkührliche Schran-
„ ken setzen? Werden wir nicht all ihren Foderungen
„ entsprechen müssen? Wird nicht die Losreissung eines
„ Theils der Republik die nächste unmittelbare Folge
„ seyn? Werden wir je unabhängig, je sebstständig seyn
„ können?

„ Von unserer itzigen Entscheidung hängt es ab, ob
„ wir auf immer frey und unabhängig vom fremden
„ Einfluß, ob wir eine Nation seyen, oder ob wir, in-
„ dem wir uns selbst zu Werkzeugen fremder Insinua-
„ tion herabwürdigen, und unser eigenes Werk zernich-

dour, aus Freyburg, und Caglioni aus Lugano: allein der Vorschlag wurde von 17 Stimmen

---

„ ten, unser Volk, dessen Rechte wir schützen sollen, „ ewiger Abhängigkeit vom Auslande preis geben. Wenn „ wir standhaft und mit gesetztem Muth diese Anträge „ verwerfen, so legen wir Gemeinsinn und National- „ Charakter an Tag. Ein solcher Gemeinsinn, ein „ solcher Akt des gesetzgebenden Corps, wird Gemein- „ sinn bey dem ganzen Volke wecken und verbreiten; „ alle Theile der Republik werden sich zur Annahme der „ Verfassung vereinigen, und dadurch allein wird Bür- „ gerkrieg vermieden, dadurch allein krönet Ihr das „ Ende Eurer Sitzungen mit Ruhm, und der bleibende „ Dank der Nation wird Euch zum Theil.

„ Erklärung des Bürgers Schlumpf, „ Mitglied des gesetzgebenden Raths.

„ Das Dekret vom 27sten Weinmonat 1801, welches „ früher angewandt als ordentlicher Weise gegeben „ und beschlossen worden, hatte zur Folge, daß die „ Bürger Dolder und Savary heute Morgen um „ halb 6 Uhr dem gesetzgebenden Rath einen Gesetzes- „ Vorschlag vorlegten, wodurch verordnet werden „ sollte:

1. „ Daß die helvetische Tagsatzung aufgelöst, und „ die durch sieben volle Wochen berathene, endlich an- „ genommene Staatsverfassung, ohne weiters für null „ und nichtig erklärt sey.

angenommen, gegen obige sechs, die ihn verwarfen.

---

2. „ Das ein Zwischensenat, nach Ausweisung jenes „ fremden, unterm 29sten May 1801 von der Gesetz„ gebung einer helvetischen Tagsatzung vorzulegen be„ schlossenen Entwurfs aufgestellt und vom gesetzgeben„ den Rath erwählt werden soll ꝛc. ꝛc. und zwar alles „ in Erwägung der dringenden Gefahr des Vaterlandes, „ und weil man für diese Maßregel des Schutzes der „ fränkischen Regierung versichert sey.

„ Ich konnte zu dieser Maßregel nicht stimmen, und „ habe auch nicht dazu gestimmt;

„ Weilen die Freyheit und Unabhängigkeit der helve„ tischen Republik von Seite Frankreichs schon im „ Traktat von 1798 anerkannt war;

„ Weilen in dem Friedenstraktat von Luneville diese „ Unabhängigkeit und das Recht sich selbst eine be„ liebige Verfassung zu geben, von beyden hohen „ Mächten, vor den Augen von ganz Europa, ga„ rantiert worden;

„ Weilen ich in Folge dessen niemals mehr eine Ver„ fassung von fremder Hand empfangen wollte;

„ Weilen ich unterm 29sten May nicht einmal zu Vor„ legung dieses Entwurfes (so wie er war) ge„ stimmt hatte;

„ Weilen mein Kanton nur in der Ueberzeugung De„ putierte zur allgemeinen Tagsatzung abgeordnet

Aus diesem Gesetz läßt sich nicht füglich ein

„ hat, daß dieser Entwurf nicht unverändert ange-
„ nommen werden müsse (

„ Weilen es also der helvetischen Nation zukam, sich
„ selbst eine Verfassung zu geben;

„ Weilen ich in den Mitgliedern der Tagsatzung die
„ gesetzlichen und eigentlichen Stellvertreter der
„ Nation erkannte: so wie dieselbe auch seit sieben
„ vollen Wochen von dem gesammten Vollziehungs-
„ Rath durch mehr als eine Akte in dieser Eigen-
„ schaft anerkannt wurden;

„ Weilen ich kein Gesetz kenne, welches die Stellver-
„ treter der Nation gebunden hätte, über den vor-
„ gelegten Verfassungs-Entwurf bloß mit Ja oder
„ Nein, mit Annahme oder Verwerfung abzu-
„ stimmen;

„ Weilen ich nicht begreifen konnte, wie zwey Mit-
„ glieder der Vollziehung allein, erst nach Verfluß
„ von sieben vollen Wochen, auf diesen Einfall ge-
„ rathen, und wie diese zwey Glieder, ausschließ-
„ lich — in einer einzigen Nacht — ohne Verfamm-
„ lung des gesetzgebenden Rathes, vorerst zu solchen
„ Maßregeln, und hernach zu einem solchen Vor-
„ schlag berechtiget werden könnten;

„ Weilen ich diese Maßregel, diesen Vorschlag, mit
„ keinem republikanischen Grundsag zu vertheidigen

Auszug lieferen; wir verweisen also auf die No-

„ wüte — hingegen für die Erhaltung der Ruhe
„ und des Heils vom Vaterland äusserst bedenklich,
„ äusserst gefährlich fand;

„ Weilen der vorgebliche Schutz der fränkischen Regie-
„ rung mir eben nicht die zweckmäßigste und sicherste
„ Gewährleistung für unsere helvetische Unabhän-
„ gigkeit zu seyn schiene;

„ Weilen ich mich kaum bereden konnte, daß dieser
„ Schritt die Bewohner des Kantons Waldstätten,
„ zu deren Gunsten er (wie es hieß) gewagt werden
„ wollte, unter diesen Aussichten beruhigen würde,
„ wenigstens nicht für lange.

„ Weilen ich glaubte, das gesammte helvetische Volk,
„ oder die weitaus größere Mehrheit desselben, wäre
„ auch in Betracht zu ziehen, und dieses würde die
„ gewaltthätige Herabwürdigung der National-Re-
„ präsentation kaum gleichgültig ansehen;

„ Weilen es mir unbegreiflich vorkam, daß eben jetzt
„ gerade diejenigen Schweizer sich mit fremdem
„ Schutz trösten und darüber freuen könnten, wel-
„ che seit drey Jahren unabläßlich, und wie mich
„ dünkt mit Recht gegen diesen in der That kost-
„ baren Schutz eiferten;

„ Endlich, weilen ich alles ausweichen möchte, was
„ dazu geeignet seyn könnte, Europa glauben zu

te (K) die es vollständig enthält. Das ist aber

„ machen, die Schweiz wäre zu nichts anderm
„ mehr fähig, als die Beute einer fremden Macht
„ zu werden; wenn dieser Fall auf immer ausge-
„ wichen werden kann, so freue ich mich geirrt zu
„ haben.

„ Dies waren ungefähr meine Gründe, warum ich
„ nicht zu diesem Vorschlag stimmte.

„ Protestiren konnte ich nicht; davon laufen wollte
„ ich nicht; auch würde beydes ohne Erfolg geblieben
„ seyn.

„ Mit den Gründen des Kanonenrechts beweist man
„ heut zu Tage was man will; — der Vorschlag wur-
„ de mit 17 Stimmen angenommen.

„ Bern den 28sten Weinmonat 1801.

„ Schlumpf, Mitgl. des gesetzg. Raths.

(K) „ Helvetische eine ununtheilbare Republik.

„ Gesetz.

„ Der gesetzgebende Rath —

„ In Erwägung der drohenden Gefahr, welcher das
„ Vaterland durch die unzusammenhängenden, zweck-
„ widrigen, durch einen verderblichen Partheygeist gelei-
„ teten Verhandlungen der helvetischen Tagsatzung aus-
„ gesetzt ist;

darinn besonders auffallend, daß es der Tagsatzung

„ In Erwägung, daß diese Tagsatzung ihre Pflichten
„ mißkennt, und die Grenzen ihrer Befugnisse über-
„ schritten hat, indem sie sich mit einem neuen Ver-
„ fassungs-Entwurf beschäftiget, und sich dadurch das
„ Recht einer konstituirenden Versammlung angemaßet
„ hat;

„ In Erwägung, daß dieses Verfahren nicht nur
„ durch keine gesetzliche Vollmacht gerechtfertiget wer-
„ den kann, sondern im Gegentheil den organischen Ge-
„ setzen und sogar dem Wunsch des helvetischen Volks
„ zuwider läuft, der sich stillschweigend durch die un-
„ widersprochene Zusammenberufung der Kantonstagsa-
„ tzungen geoffenbaret hat;

„ In Erwägung, daß durch den Austritt von sechs-
„ zehn Gliedern, vermög dessen einige Kantone gar
„ nicht mehr, mehrere nur zum Theil repräsentirt sind
„ — die Versammlung aufgehört hat, eine allgemeine
„ helvetische Tagsatzung zu seyn, und also von da
„ an, keine Befugniß mehr haben konnte, als solche
„ ihre Verhandlungen fortzusetzen;

„ In Erwägung endlich, daß es die erste und heiligste
„ Pflicht der Regierung ist, innern Zerrüttungen und
„ allen den Greueln der Anarchie zuvorzukommen —

„ Beschließt:

„ 1. Die unter der Benennung: allgemeine helveti-

tzung zum Verbrechen macht, den Entwurf vom 29sten May nicht unverändert angenommen zu

D

„ sche Tagsatzung zu Bern sitzende Versammlung,
„ ist aufgelöst, und ihre Arbeiten als nichtig erklärt.

2. „ Die unterm 29sten May 1801 bekannt gemachte
„ Verfassung wird in Betreff der Organisation der
„ Centralgewalt von nun an in Vollziehung ge-
„ setzt.

3. „ Ein Ausschuß von fünf Gliedern aus der Mitte
„ des gesetzgebenden Raths wird demselben wäh-
„ rend der Sitzung ein Verzeichniß von fünf und
„ zwanzig Männern, die den Senat bilden sollen,
„ vorschlagen.

„ Der gesetzgebende Rath selbst wird unverzüglich zur
„ Ernennung schreiten.

4. „ Der Senat beginnt seine Verrichtungen sobald
„ als die Mehrheit seiner Mitglieder zusammen
„ getreten seyn wird. Von dem Augenblick an hört
„ die Gewalt der diesmaligen provisorischen Regie-
„ rung auf.

5. „ Der Senat wird alle ihm durch die Verfassung
„ übertragene Rechte und Gewalt auszuüben haben.

6. „ Er ist insbesondere beauftragt, alle Anstalten zur
„ Zusammenberufung der verfassungsmäßigen Tag-
„ satzung zu treffen, die sich längstens in drey Mo-
„ naten versammeln soll.

haben, und doch im 7ten und 8ten Artikel selbst schon nothwendig scheinende Abänderungen ankündigt, und sogar Verfügungen zu deren Bewerkstelligung trift!

Nun war es um die Wahlen der 25 Glieder des provisorischen Senates zu thun; man sandte

---

7. „ Der Senat ist ferners beauftragt, für diese Tag-
„ satzung ein Gutachten über die Verbesserungen,
„ derer die Verfassung bedürfen mag, zu bearbeiten,
„ und solchemnach die organischen Gesetze zu Einfüh-
„ rung derselben vorzuschlagen.

8. „ Der Senat wird durch zweckmäßige Mittel die von
„ dem Volke geäusserten Wünsche über diese oder
„ jene Abänderung in der Eintheilung des Gebiets
„ prüfen, und darüber der Tagsatzung seinen Bericht
„ erstatten.

9. „ Endlich ist er beauftragt, alle die Cantonal-Or-
„ ganisations-Entwürfe zu untersuchen, und der
„ Tagsatzung sein dießörtiges Gutachten vorzu-
„ legen.

„ Bis die Tagsatzung darüber entschieden haben wird,
„ sind die bestehenden Cantons-Behörden gehalten, in
„ ihren Verrichtungen fortzufahren.

10. „ Der Senat soll der Tagsatzung von dem Zustande
„ der Republik, so wie von allen seinen Verrich-
„ tungen, Rechenschaft geben.

11. „ Die Tagsatzung hat das Recht, den Senat zu be-

eine Deputation an die Bürger Dolder und Savary, mit der Einladung, aus dem Mittel der Versammlung die Kommission zu ernennen, die der Gesetzgebung den Vorschlag zu diesen Wahlen machen sollte. Diese Kommission trug ihr Verzeichniß vor, und es wurde durch bloßes Handaufheben über jeden Vorschlag abgestimmt. In wenigen Augenblicken waren auf diese Weise die

„ stätigen, oder zu einer andern Wahl zu schrei-
„ ten.

„ Bern, den 28sten Weinmonat 1801.

„ Der Präsident des gesetzgebenden Raths,
„ Marcacci.
„ Gschwend, Sekretär.
„ Lüthardt, Sekretär.

„ Die vollziehende Gewalt beschließt: daß obstehendes
„ Gesetz mit dem Siegel der Republik verwahrt, ge-
„ druckt, publicirt und an gewohnten Orten angeschla-
„ gen werden solle.

„ Bern den 28sten Weinmonat 1801.

„ Die Mitglieder der vollziehenden Gewalt,
„ Dolder. Savary.
„ Im Namen der vollziehenden Gewalt,
„ Der Gen. Sekr. Mousson.

„ Dem Original gleichlautend. Bern den 28. Weinm. 1801.
„ Der Sekretär der vollziehenden Gewalt,
„ Mousson.

Wahlen vollendet, und unter anderen, die zwey Glieder der vollziehenden Gewalt, der Kriegsminister, der Oberbefehlshaber der Truppen, acht Glieder der Gesetzgebung, und unter diesen fünf Mitwählende, ferner fünf ausgetretene Deputirte auf die Tagsatzung, zu Interims-Senatoren ernannt (L).

(L) „ Helvetische ein und untheilbare Republik.

„ Dekret.

„ Der gesetzgebende Rath,

„ In Folge des 3ten Artikels des Gesetzes vom heutigen „ Tage, welches nach Auflösung der unvollständigen „ helvetischen Tagsatzung, dem gesetzgebenden Rathe die „ unverzügliche Ernennung von fünf und zwanzig Männern zu Mitgliedern des zufolge des Verfassungs-„ Entwurfs vom 29sten May 1801 zu bildenden Senats „ aufträgt;

„ Verordnet:

1) „ Die nachgenannten helvetischen Bürger sind zu „ Mitgliedern des helvetischen Senates ernennt:

„ Vom Kanton Bern. Bürger Frisching, von Rümlingen; Bay, Mitglied des „ gesetzgebenden Raths.

„ — — — Zürich, Bürger Füßli, Mitglied des ge„ setzg. Raths; David Wyß, ge„ wesener Unterschreiber.

Diese Verhandlungen des gesetzgebenden Rathes mangeln aber, gleich wie die erstere vom 27sten, durchaus an Rechtsgültigkeit. Fürs erste war keine gültige Sitzung, weil 13 anwesende Mitglieder davon ausgeschlossen, und zwar durch

„ Vom Kant. Schafhausen, Bürger Anderwerth, Mitgl.
„ des gr. Raths; Stockar, Präs.
„ der Verwal. Kammer.
„ — — — Basel, Bürger Wieland, Präsident der
„ Verwaltungs-Kammer.
„ — — — Solothurn, Bürger Glutz, Mitgl. der
„ Verwaltungs-Kammer.
„ — — — Luzern, Bürger Kruß, Mitglied des
„ gesetzgeb. Raths.
„ — — — Teßin, Bürger Marcacci, Mitgl. des
„ gesetzgebenden Raths.
„ — — — Uri, Bürger Müller, gew. Landammann.
„ — — — Schwyz, Bürger Aloys Reding.
„ — — — Unterwalden, Bürger Von der Flüe,
„ gewesener Senator.
„ — — — Zug, Bürger Andermatt, Obrist.
„ — — — Wallis, Bürger Derivaz, Kant.Statth.
„ — — — Glarus, Bürger Zweifel, Altlandamm.
„ — — — Leman, Bürger Desaussure, Mitgl. des
„ gesetzgebenden Raths; Pellis,
„ Mitgl. des gesetzg. Raths.

Gewalt der Waffen ausgeschlossen wurden; ferners war das unnachläßliche Befinden des Vollziehungs-Raths wiedrum gänzlich übergangen: denn die Bürger Dölder und Savary waren nichts weniger, als der rechtmäßige Vollziehungs-Rath, sondern bloß eine kleine Minorität desselben; und endlich hat nicht die anwesende Mehr-

---

„ Vom Kanton Bündten, Bürger Salis-Sils, Mitgl.
„ der gew. Tagsatzung.
„ — — — Freyburg, Bürger Savary, Mitgl. des
„ Vollzieh. Raths; Lanther,
„ Kriegsminister.
„ — — — Sentis, Bürger Mittelholzer, Mitgl.
„ des gesetzg. Raths; Bürger
„ Zellweger, Sohn.
„ — — — Baden und Aargau, die Bürger Dolder,
„ Mitgl. des Vollz. Raths; Bal-
„ dinger, gew. Untervogt.

2. „ Der provisorische Vollziehungs-Rath ist eingela-
„ den, diese Mitglieder unverzüglich zusammen zu
„ berufen, und in ihrer Mehrheit nach Vorschrift
„ des 4ten Artikels des Eingangs gemeldten Ge-
„ tzes sich konstituiren zu lassen.

„ Bern den 28sten Weinmonat 1801.

„ Der Präsident des gesetzg. Raths,
„ Marcacci.
„ Und gewöhnliche Unterschriften.

zahl das Gesetz vom 28sten angenommen, sondern eine Minderheit von 17, gegen die Mehrheit, die aus 19 Gliedern, nämlich den 13 Ausgeschlossenen und den 6 Verwerfenden, bestand. Die Ausgeschlossenen waren: die Bürger Anderwerth, Cartier, Koch, Legler, Müret, Lüscher, Wuhrmann, Salis-Seewis, Graf, Füßli, Vonflüe, Gmür und Grafenried. Diese legten auch unverzüglich eine feyerliche Protestation gegen das Verfahren ihrer Collegen, das sie als gewaltthätig und gesetzwidrig erklärten, so wie gegen alles, was während dem Ausschluß ihres Stimmrechtes gemacht werden dürfte, ein; nur zwey aus ihnen setzten ihre Unterschriften nicht bey; der Eine weil er sich erklärte, ohngeacht seiner Mißbilligung des Geschehenen, von einer Protestation dagegen keinen Nutzen einzusehen; der andere dann, weil er nicht zu Hause angetroffen wurde, und die Eingabe keinen längern Aufschub litte (M).

(M) „Die zu Ende unterzeichneten Mitglie-
„der des gesetzgebenden Rathes der helvetischen
„einen und untheilbaren Republik, an den
„übrigen Theil dieses Rathes.

„Bürger!

„Wir haben diesen Morgen ein Dekret bekannt gemacht
„gesehen, welches vom 27sten Weinmonat 1801 datirt,

Während den erwähnten Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung war nun auch die Stunde eingetroffen, in welcher die Tagsatzung auf diesen Morgen wiederum zusammen treten sollte. Zwar konnte man nun ohne Sicherheits-Karten auf den Straßen gehen; allein dagegen

---

„ durch unsern Präsident und zwey Mitglieder, als „ Vike-Sekretärs, unterzeichnet ist, und durch wel- „ ches die vollziehende Gewalt auf eine eben so gesetz- „ widrige als nachtheilige Art organisirt wird.

„ Wir haben in Erfahrung gebracht, daß dieses De- „ kret in einer nächtlichen Sitzung mehrerer Glieder „ beschlossen worden, zu welcher uns nicht nur nicht „ geboten worden, sondern als sich Einige unter uns „ demungeacht auf ihre Stelle verfügen wollten, so „ wurden diefelben durch die ungewöhnlich verstärkte „ Wache von dem Gemeindehaus abgewiesen.

„ Gegen dieses Dekret und übrige Verfahren nun „ protestieren wir, als gewaltthätig und gesetzwidrig, „ eben so laut als feyerlich. Der gesetzgebende Rath „ kann keinen gültigen Akt erlassen, wenn seine Si- „ tzung regellos, und nicht förmlich in dieselbe geboten „ worden. Er kann kein Gesetz oder Dekret gültig er- „ kennen, wenn nicht vorher die Bemerkungen des „ Vollziehungs-Rathes darüber sind eingeholt wor- „ den; — beydes ist nicht geschehen! — Er hat kein „ Recht, Mitglieder dieses letztern ohne Grund und

war auch das Dekret vom 27sten allenthalben angeschlagen, mit einem Befehl des Regierungs-Statthalters, daß alle Zusammenkünfte von mehr als fünf Personen, sowohl auf der Straße als in den Häuseren verboten seyen, und vom Militär sogleich getrennt werden sollten; die Stadtthore waren geschlossen und blieben es diesen und

„ Anklage von ihren Stellen zu entfernen. Er hat
„ kein Recht die allgemeine helvetische Tagsatzung an
„ der Festsetzung einer endlichen verfassungsmäßigen
„ Ordnung der Dinge in der helvetischen Republik zu
„ hindern, wozu diese Tagsatzung laut wörtlichen Aus-
„ drucks des 3ten Artikels des Gesetzes vom 2ten Sept.
„ 1801 zusammen berufen worden. Er hat kein Recht,
„ die Wahlen eines Senates an sich zu reissen, welche
„ der ermeldten Tagsatzung, nach Vorschrift des 7ten
„ Artikels gedachten Gesetzes, und des §. 36 der ange-
„ nommenen helvetischen Staatsverfassung, zugekommen
„ sind, und die die Tagsatzung sogar schon recht- und
„ gesetzmäßig vollendet hat. Niemand hat endlich das
„ Recht, uns von Euern Berathungen auszuschließen.

„ Wir entladen uns demnach vor Gott, dem Vater-
„ land und der ganzen unpartheyischen Welt aller Ver-
„ antwortlichkeit wegen den nur zu wahrscheinlichen
„ unglücklichen Folgen, welche die heutigen gewaltsa-
„ men Ereignisse nach sich ziehen können. Und wir

den folgenden Tag; die Militär-Patrouillen giengen ununterbrochen; der fränkische General Montchoisy, so wie der helvetische Kommandant Andermatt, durchritten fortdaurend, in Begleit eines zahlreichen Stabes, die Straßen; und die gesammten, im Dunkel der Nacht aufgeführten Militäranstalten lagen nun entwickelt vor jedermanns Auge.

„ protestieren feyerlich gegen alle und jede Verhand-
„ lungen, die Ihr allenfalls künftighin in Sitzungen
„ vornehmen solltet, zu denen uns, als rechtmäßigen
„ Mitgliedern des gesetzgebenden Rathes, nicht eben
„ sowohl als den übrigen geboten und der Zutritt ge-
„ stattet würde.

„ Republikanischer Gruß!

„ Bern, den 28sten Weinmonat 1801.

S. (Sign.)

- Koch
- Legler
- Muret
- Lüscher
- Wuhrmann
- Salis-Seewis
- Graf
- Füßli
- Vonflüe
- Gmür
- Grafenried

} Mitglieder des gesetzg. Raths.

Unter diesen Auspizien konnte die Tagsatzung ihr Schicksal leicht vorhersehen; demohngeacht ließen sich doch eine große Zahl ihrer Glieder durch all den drohenden Pomp von einem Versuche, sich in ihrem Sitzungsort zu versammeln, nicht abschrecken. Theils einzeln, theils in mehr oder weniger zahlreichen Gruppen, verfügten sie sich nach dem Rathhause; forderten, als die Repräsentanten der Nation, den Eintritt in ihren Versammlungsort; wurden aber durch das Militär sämtlich zurückgehalten und abgewiesen. Den ganzen Tag, und auch die folgenden, war das Rathhaus jedem gesperret, der nicht eine Sicherheitskarte vorweisen konnte, und diese wurden den Mitgliedern der Tagsatzung, welche dergleichen abforderten, geradezu ausgeschlagen.

Die Tagsatzung war nach Bern berufen worden, um Bürgerglück zu gründen, nicht Bürgerblut zu vergießen. Unrechtmäßige Gewalt mit Gewalt abzutreiben, lag ausser ihrer Bestimmung eben so sehr, als ausser ihren Kräften. Unter dem Schutze der nun gewaltsam gestürzten provisorischen Regierung, und im Vertrauen auf Schweizertreue und Glauben, hatte sie sich versammelt und gearbeitet; — dieser Schutz war nun zernichtet, und das Vertrauen durch eine Gewaltthat erwiedert. Es blieb ihr also nichts weiters übrig, als durch einen förmlichen Akt der Nation zu erklären, daß sie sich nicht durch einiges Recht, sondern einzig durch Waffengewalt

aufgelöset ansehe, und bloß dieser weichen müsse. Dieser Akt konnte in keiner Versammlung mehr ausgestellt werden, weil keine solche möglich war, allein er wurde durch 53 Mitglieder unterzeichnet, und im Drucke bekannt gemacht (N).

(N) „ Die unterzeichneten Mitglieder der „ helvetischen Tagsatzung.

„ Nach Ansicht des Gesetzes vom 28sten Weinmonat „ 1801, wodurch die Tagsatzung als aufgelöst und ihre „ Arbeiten als nichtig erklärt werden, weil sie einer„ seits in Abweichung von dem unterm 29sten May „ 1801 bekannt gemachten Verfassungs-Entwurfe sich „ die Rechte einer konstituirenden Versammlung ange„ maßt, und andrerseits nach dem Austritte von sechs„ zehn Gliedern aufgehört habe, eine allgemeine helve„ tische Tagsatzung zu seyn.

„ In Betrachtung, daß die helvetische Tagsatzung „ durch das Gesetz vom 2ten Herbstmonat 1801 zur kon„ stituirenden Versammluug erklärt worden ist, in„ dem ihr durch den 3ten Artikel desselben keineswegs „ die Annahme oder Verwerfung des promulgirten „ Verfassungs-Entwurfes, sondern im Allgemeinen auf„ getragen ward, durch ihre Berathung und Ent„ scheidung die endliche verfassungsmäßige Ord„ nung der Dinge in der helvetischen Republik „ festzusetzen.

Die Vorfälle vom 27sten und 28sten wurden unverzüglich dem fränkischen Bevollmächtigten

---

„ In Betrachtung, daß der Sinn dieses Artikels um „ so viel weniger zweifelhaft seyn kann, da die helve„ tische Tagsatzung durch die bey ihrer Eröfnung er„ haltene Botschaft des Vollziehungs-Raths vom 6ten „ Herbstmonat 1801 mit ausdrücklichen Worten als „ konstituirende Versammlung anerkannt worden „ ist.

„ In Betrachtung, daß der gesetzgebende Rath, diesem „ von ihm aufgestellten Grundsatze, auch in der Folge „ treu geblieben ist, indem er bey der schon in der „ Mitte des Herbstmonats geschehenen Verwerfung des „ promulgirten Verfassungs-Entwurfes das tiefste Still„ schweigen beobachtet, und seither den unter seinen „ Augen vorgehenden Constitutions-Arbeiten der Tagsa„ tzung ohne einige Dazwischenkunft zugesehen hat.

„ In Betrachtung, daß die Mitglieder der helveti„ schen Tagsatzung nach der Art ihrer Zusammenberu„ fung nicht bloß ihre einzelnen Kantone, sondern je„ des seinem Theile nach die gesamte Nation vorstellen „ sollten, und daß hiemit die Tagsatzung auch nach „ dem Austritte von sechszehn Gliedern, nach welchem „ die überwiegende Mehrheit von 65 Repräsentanten „ versammelt blieb, nicht aufgehört hat, eine allgemeine „ helvetische Tagsatzung zu seyn.

Minister, Bürger Verninac, durch die Bürger

„ Ferner in Betrachtung, daß das Gesetz vom 28sten
„ Weinmonat auf eine nur von zween Mitgliedern des
„ Vollziehungs-Raths, ohne Vorwissen der vier übrigen
„ Mitglieder, ergangene Botschaft erlassen, und von
„ einer aus 17 Gliedern bestehenden Minderheit des
„ gesetzgebenden Raths, theils ohne Vorwissen, und
„ theils gegen den Willen der Mehrheit beschlossen
„ worden ist,

„ Erklären:

„ Daß die allgemeine helvetische Tagsatzung keines-
„ wegs aus Ueberzeugung von der Rechtmäßigkeit ih-
„ rer Auflösung, sondern indem sie der Gewalt der
„ Waffen wich, auseinander gegangen ist, und sich
„ aller Verantwortlichkeit für die Folgen dieses Schrit-
„ tes feyerlich vor den Augen der Nation entladet.

„ Bern den 29sten Weinmonat 1801.

„Rengger.	Salis-Seewis.	Gauch.
Usteri.	Wuhrmann.	Moser.
Pidou.	Münger.	Wegmann.
Kuhn.	Herrenschwand.	Tobler.
Laflechere.	Geiser.	Wetsch.
Bolt.	Graffenried.	Homberger.
Koch.	Miescher.	Sulzer.
Schmid.	Rothpletz.	Secretan.
Muret.	Weber.	Fayod.
Rusconi.	Lüscher.	Pettolaz.

Dolder und Savary, angekündigt (O); welchen

Düvelü.	Fr. K. Andermatt.	Zihlmann.
Kellstab.	Mayer von Arbon.	Wieland.
Farina.	Reverdil.	Derivaz.
Marca.	Legler.	Augustini.
Rusca.	Pfenniger.	Sigristen.
Morell.	Gmür.	Düc.
Müller v. Thaing.	Bleß.	Merian.
Rogg.	Krauer.	

(O) „ Die vollziehende Gewalt an den Bürger Verninac, bevollmächtigten Minister „ der französischen Republik.

Bürger Minister!

„ Die Schweiz, weit entfernt endlich zu einer dauerhaften Einrichtung zu gelangen, wie sie auf die durch „ allgemeinen Beyfall geheiligte Grundsätze, hätte sollen „ errichtet werden, sah sich frischerdings mit einer Verfassung bedroht, welche unvollkommen im Ganzen, „ ohne Zusammenhang in ihren Theilen, unausführbar „ in jeder Rücksicht, und ganz dazu geeignet war, jedem zu mißfallen, welcher der Parthey nicht zugethan war, die ihr das Entstehen gab, und auf deren „ Vortheil sie berechnet worden.

„ Statt das Ende der Partheyen, welche Helvetien seit „ vier Jahren zertheilen, herannahen zu sehen, sollte sie „ die Beute einer dieser Partheyen werden, welche mehr

ihnen antwortete, daß er dieselben seiner Regierung

„ denn alle andern von demjenigen Geiste der Klug-
„ heit, der Mäßigung in Zwecken und Grundsätzen ent-
„ fernt ist, der allein den Staaten einige Dauer sichern
„ kann.

„ Nicht nur versäumte sie den glücklichen Anlaß,
„ dem Lande die Wohlthaten zuzusichern, die ihm die
„ Gewogenheit des ersten Consuls bey einer festen Ein-
„ richtung zugedacht; sondern sie war im Begriff sich
„ auf Abwege zu verirren, welche desselben gerechten
„ Unwillen verdienen.

„ Dies war das Resultat der Fehler der helvetischen
„ Tagsatzung, ihrer Unwissenheit, ihrer sich willkührlich
„ vorgezeichneten Bahn und der Leidenschaften, die sie
„ zerreissen, und ihre Zerstücklung bewirkten.

„ Der gesetzgebende Rath hat sich entschlossen, die-
„ sen großen Uebeln vorzubeugen, und das Vaterland
„ durch eine unverzügliche Organisation desselben zu
„ retten.

„ Die provisorisch vollziehende Gewalt übersendet Ih-
„ nen das Dekret des gesetzgebenden Rathes, der eine
„ nothwendig gewordene Veränderung bewirkt, welche
„ das helvetische Volk mit Ungeduld erwartete, und die
„ dasselbe sich beeilen wird, zu billigen.

„ Belieben Sie, Bürger Minister, der Regierung

rung einberichten werde, indessen aber weder

E

„ der Republik über diese letzte Epoche unserer Revo-
„ lution die nöthigen Aufschlüsse zu geben.

„ Ihr Zweck ist, ein Volk, dem der erste Consul
„ Theilnahme schenkt, in diejenige Bahn der Mäßi-
„ gung und Weisheit zu bringen, auf welcher Frank-
„ reich zur innern Ruhe und zum Glücke gelangt ist.

„ Ruhm und Großmuth sind das ausschließliche Erb-
„ theil eines großen Volkes; das unsere, entfernt von
„ jedem Anspruch auf äussern Glanz, sehnt sich bloß
„ nach Ruhe, Ordnung und häuslichem Glück.

„ Mögen Sie, Bürger Minister, uns bald die an-
„ genehme Nachricht bringen, daß der erste Consul uns
„ auch jetzt noch zu derselben Genusse verhelfen will.

„ Die Unterzeichneten ersuchen Sie, die Versicherung
„ ihrer vorzüglichen Achtung zu genehmigen.

„ Die Glieder der vollziehenden Gewalt,

Dolder. Savary.

„ Im Namen der vollziehenden Gewalt,
„ der Sekretär,
„ Unterschrieben: Monsson.

Billigung noch Mißbilligung darüber bezeigten (P).

(P) „ Bern den 6ten Brumäre im 10ten Jahre der
„ französischen einen und untheilbaren Republik
„ (28sten Weinmonat 1801).

„ Der bevollmächtigte Minister der französischen
„ Republik in Helvetien.

„ Bürger!

„ Ich habe Ihre, unterm 27sten und 28sten Weinmonat, an mich gerichtete Schreiben, so wie auch die Dekrete des gesetzgebenden Rathes, welche Sie mir mitzutheilen beliebten, erhalten. Ich werde, Bürger, der Regierung der französischen Republik von diesen Aktenstücken der Gesetzgebung, und von den Gesinnungen, welche Sie bey Gelegenheit der neuen durch dieselbe geschaffenen Ordnung der Dinge gegen mich äussern, Kenntniß geben. Sie können dabey versichert seyn, daß ich mich ganz vorzüglich bemühen werde, Sie aufmerksam auf die Ueberzeugung zu machen, in der Sie sind, und die Sie mir offenbaren, daß die Maasregeln des gesetzgebenden Rathes das festere Zusammenknüpfen der Bande, welche die beyden Republicken umschlingen, bezwecken.

„ Genehmigen Sie, Bürger, die Versicherung meiner vollkommenen Achtung.

Unterz. A. Verninac.

Verschieden und heftig äusserte sich hingegen die Stimmung der anwesenden helvetischen Bürger. Viele frohlockten laut über den Sturz der Regierung, und hoften von demselben den Eintritt des goldenen Zeitalters ihrer Wünsche; andere hingegen trauerten über die Vereitelung ihrer Hoffnungen eines dauerhaften und nicht durch Gewalt, sondern durchs Recht, eingeführten Zustandes; mißbilligten ohne Hehl das Geschehene, theils um der Art willen, wie es geschahe, theils wegen den verderblichen Folgen, die sie daraus befürchteten. Unter diesen zeigten sich mehrere bedeutende und allgemein geschätzte Männer. Die Bürger Meyer, Minister der Justiz und Polizey (Q), Rengger, Minister des In-

(Q) „ Der Bürger Meyer, Minister der „ Justiz und Polizey, an die vollziehende Ge- „ walt.

„ Bern den 28. Okt. 1801.

„ Bürger!

„ Die Liebe, die ich für mein Vaterland hege, hat „ mich vermögen, beym Anfang der helvetischen Revo- „ lution eine Stelle anzunehmen, an welcher mich der „ Wunsch ihm nützlich zu seyn, unterstützte. Die ein- „ getroffenen Ereignisse benehmen mir die Hofnung „ dieses Ziel zu erreichen, und sind meiner Denkens-

nern (R), Rothpletz, Finanz-Minister, und Mohr,

„ und Handlungsart so zuwider, daß ich keinen Augen-
„ blik anstehe, eine Entlassung zu begehren, die ich
„ freylich schon bey meiner Rückkunft aus dem Arrest
„ anzutreffen glaubte, den ich die Ehre hatte, mit der
„ Mehrheit des Vollziehungs-Raths zu theilen.

„ Ich ersuche Sie daher, Bürger, meine Entlassung
„ von dem Ministerium der Justiz und Polizey anzuneh-
„ men, und meinen Nachfolger ungesäumt zu ernennen,
„ oder die Signatur einem meiner Oberschreiber zu über-
„ geben. Inzwischen werde ich mich beeifern meine
„ Rechnungen zu schließen.

„ Uebrigens, was auch das Schicksal meines unglück-
„ lichen Vaterlandes seyn möchte, werde ich nie aufhö-
„ ren, die heißesten Wünsche für die Aufrechthaltung
„ seiner staats- und politischen Rechte zu thun, die ich
„ mir zum Ruhme rechne, mit jener Reinheit der Absich-
„ ten vertheidigt zu haben, die keine Gewissensbisse in
„ meiner Seele zurück lassen werden.

„ Gruß und Achtung.

Meyer.

(R) „ Bürger Rengger, Minister des In-
„ nern an die Br. Dolder und Savary.

Bürger Vollziehungs-Räthe!

„ Nach den Vorfallenheiten der letzten Nacht erlau-
„ ben mir weder meine Grundsätze noch meine Ehre,

Vorsteher des Ministeriums der Künste und Wissenschaften (S), gaben sogleich, nebst mehreren Angestellten in den Ministerial-Büreau's, ihre Entlassungen ein. Ein gleiches geschahe durch die Bürger Volt, Statthalter des Kantons Sen-

„ länger an der Stelle zu bleiben, die ich seit drey „ Jahren bekleidet habe. Ich ersuche Sie daher, mir „ di Person anzuzeigen, welcher ich das Portefeuille „ der innern Angelegenheiten übergeben soll.

Rengger.

(S) „ Der Bürger Mohr, Vorsteher des Mi- „ nisteriums des öffentlichen Unterrichts an den „ Präsidenten des Vollziehungs-Raths.

Bern den 28sten Oct. 1801.

„ Bürger Präsident!

„ Ich ersuche Sie meine Demission als Vorsteher des „ Ministeriums des öffentlichen Unterrichts anzunehmen, „ und mir zugleich anzuzeigen, an wen ich das Porte- „ feuille desselben abzugeben habe.

Republikanischer Gruß,

Mohr.

tis (T) und d'Eglise, Statthalter von Freyburg, welchen bald auch der Bürger Keller, Statthalter von Luzern, folgte (U), so wie mehrere

---

(T) An die Bürger Dolder und Savary, Mitglieder der Vollziehung.

„ Bern den 28sten Weinmonat 1801.

„ Bürger!

„ Die Ereignisse, welche heute vorgegangen sind, le„ gen mir als Mitglied der gesetzlich zusammenberufe„ nen helvetischen Tagsatzung die Pflicht auf, meine „ Entlassung von der Stelle eines Regierungs-Statt„ halters des Cantons Säntis zu fordern, und die Er„ klärung von Handen zu stellen, daß ich von nun an, „ in dieser Eigenschaft keine Befehle mehr annehmen „ noch vollziehen werde.

Bolt,

Regierungs-Statthalter des Kantons Sentis.

(U) „ Der Regierungsstatthalter des Kantons „ Luzern, an die vollziehende Gewalt der helve„ tischen Republik.

„ Bürger der vollziehenden „ Gewalt!

„ Ihr Schreiben vom 28sten dieses macht mich mit den „ wichtigen Veränderungen bekannt, welche in Bern den „ 27sten und 28sten vorgegangen.

Unterbeamtete. — Fünfe der vom gesetzgebenden

„ Wenn ich von der einen Seite von Herzen bedaure,
„ daß die helvetische Tagsatzung in einem Augenblick sich
„ getrennt, wo nur die größte Eintracht das Vaterland
„ hätte retten können, und daß sie, wie ihr zur Schuld
„ gelegt wird, ihre Vollmachten überschritten, so kann
„ ich auf der andern Seite Ihnen nicht bergen, daß
„ das Gesetz vom 28sten Weinmonat, welches uns, nach
„ drey Jahren voll Unruhe und Leiden, in den provisо-
„ rischen Zustand zurückgeschleudert, mich mit Kummer
„ und Schmerzen erfüllet.

„ Als ich nach dem 7ten August 1800 die Stelle eines
„ Regierungsstatthalters übernahm, hoffte ich, daß nach
„ einigen Monaten eine endliche Verfassung unser Schick-
„ sal bestimmen, und das wankende Staatsgebäude be-
„ festigen würde.

„ Mit Muth und Anstrengung aller Kräfte nahm ich
„ die schwere mit so grosser Verantwortung verknüpfte
„ Last auf mich.

„ Meine Erwartung wurde immer getäuscht, und nach
„ 14 Monaten, in dem Augenblicke, wo endlich unsre
„ Wünsche erfüllet werden sollten, sehe ich eine neue
„ provisorische Regierung entstehen, die noch Monate
„ lang das Staatsruder führen soll, und die in sich
„ selbsten schon den Keim zu neuen Verwirrungen und
„ Umwälzungen in sich trägt.

Rath gewählte Interims-enatoren, nemlich die Bürger Füßli, von Zürich, Mitglied des gedach-

„ Traurig ist es für einen Schweizer, der noch Ge-
„ fühl für Vaterland und Nationalehre hat, zu sehen,
„ wie Partheygeist und Leidenschaft die schönen Bande
„ der Eintracht, die uns einst knüpften, immer mehr
„ zerreissen; wie Ruhe, Frieden, Bruderliebe und Ver-
„ einigung aller Partheyen, zum gemeinschaftlichen Zweck
„ des Wohls des Vaterlandes, sich immer mehr entfer-
„ nen; wie selbst jener grosse Mann, der dem übrigen
„ Europa Ruhe und Frieden gegeben, und von dem man
„ hoffte, daß er die Wunden heilen würde, die seine Re-
„ gierungsvorfahrer so grausam und ungerecht uns ge-
„ schlagen, mit gleichgültigen Augen unserm Schicksale
„ zusieht, und sogar, wie es scheint, mit Wohlgefallen
„ auf die Zwietracht hinblickt, die uns langsam zerstört.

„ Bürger der vollziehenden Gewalt! Ich fühle, daß
„ meine Kräfte bey den nunmehr eingetretenen Umstän-
„ den zu schwach sind, um Ruhe und gesetzliche Ord-
„ nung ferners beyzubehalten, indem ich zum Voraus
„ sehe, daß Anarchie an den Platz des Gehorsams gegen
„ die Gesetze treten, und alle gesellschaftlichen Verhält-
„ nisse auflösen wird; daß keine provisorischer Gewalt,
„ ohne das Land mit einer Menge von Truppen, und
„ mit den denselben unvermeidlich folgenden Uebeln zu
„ überschwemmen, diesen Unordnungen sich entgegenzu-
„ stämmen, stark genug ist.

ten Rathes (V), Wieland, Präsident der Ver-

E 5

„ Ich lege daher meine Stelle in Ihre Hände zurück,
„ Bürger! und trete mit der Beruhigung in den Privat-
„ stand zurück, daß wenn die Umstände mir nicht gestat-
„ teten, Gutes zu thun, ich dennoch so viel mir möglich
„ war, das Schlimme verhindert habe. Im Kreise
„ meiner Familie werde ich über mein unglückliches
„ Vaterland seufzen, und mir angelegen seyn lassen,
„ meine Kinder zu Männern zu erziehen, die als nütz-
„ liche Staatsbürger bey günstigern Umständen dem
„ Vaterland dienen, und wenn Gott will, den Namen
„ Schweizer, ohne zu erröthen, tragen dürfen,

„ In Erwartung, daß Sie mir eine Bürde abneh-
„ men werden, die zu tragen ich in diesen Umständen
„ weder Kraft noch Willen fühle, habe ich die mir zuge-
„ sandten Gesetze aller Orten versendet, und werde alles
„ anwenden, um wo möglich die Ruhe im hiesigen
„ Kanton beyzubehalten. Indessen verbleibe mit gebüh-
„ render Achtung und republikanischem Gruß!

Unterz. Keller.

„ Luzern den 20sten Weinmonat 1801.

(V) „ Schreiben des Bürger Füßli, Mitglied
„ des gesetzgebenden Rathes, an die Bürger
„ Dolder und Savary.

„ Bürger Vollziehungs-Räthe!

„ Von früher Jugend an gewohnt, zum Dienste des
„ Vaterlandes, auf jeden gesetzlichen Wink, in dunkeln

waltungs-Kammer von Basel, Stockar, Präsident deren von Schafhausen, Derivaz, Statthalter von Wallis, und Anderwerth, aus dem Thurgau, Mitglied des gesetzgebenden Rathes, — diese vier letzteren überdieß auch Glieder der aufgelösten Tagsatzung, — schlugen ihre Ernennungen aus.

Dagegen aber kündigte die neue Regierung dem helvetischen Volke die geschehene Veränderung, die Annahme der Verfassung vom 29sten May 1801, und den künftigen Interimssenat,

---

„ wie in heitern Tagen, willig zu gehorchen, kann ich „ dagegen (ganz ungeübt in der Kunst, zu Erreichung „ so geheißener Staaszwecke mich über jede Auswahl „ der Mittel zu beruhigen), dem Rufe nicht folgen, „ eine Stelle in demjenigen helvetischen Interimssenate „ einzunehmen, den ein Theil des gesetzgebenden Raths, „ in Kraft seines Dekrets vom 28sten dieses einzusetzen „ sich für befugt hielt. Ich sehe mich daher, Bürger „ Vollziehungs-Räthe, bemüßigt, meine Ernennung „ unterschoben zu Handen meiner Wähler, in die Ihri- „ gen zurück zu legen.

„ Republikanischer Gruß!

„ Bern am 29sten October 1801,

„ Heinrich Füßli,
„ Mitglied des gesetzgebenden Raths.

durch eine Proklamation (W) feyerlich an, die eben so große und wünschenswerthe Dinge von

---

(W) „ Die durch das Dekret des gesetzgeben-
„ den Raths vom 27sten Weinmonat 1801 ein-
„ gesetzte vollziehende Gewalt an die Bürger
„ Helvetiens.

„ Friede heilt die Wunden, unter denen die ganze
„ Menschheit seufzte; er führt die Staaten zu den
„ wahren Grundsätzen der gesellschaftlichen Einrichtung
„ zurück; — Wohlwollen und Weisheit werden den
„ Verhängnissen der Regierungen unter einander zum
„ Grunde liegen, und jene der Regierungen gegen das
„ Volk bestimmen. Das Verderbliche überspannter
„ Maximen ist anerkannt; jedem anerkannten Irrthum
„ abgeschworen; — Mäßigung erscheint im Gefolge
„ der Wahrheit. — Glückliches Europa! Das begin-
„ nende Jahrhundert verspricht das Jahrhundert der
„ mildern Ordnung, der Duldung und Gerechtigkeit
„ zu seyn.

„ Helvetien allein scheint allen diesen Vortheilen
„ fremde bleiben zu wollen. Die großen Lehren unserer
„ Zeit, unsere eigene Erfahrungen von vier Jahren
„ sind für das Vaterland verlohren.

„ Ausschliessende Ansprüche, leidenschaftliches Zurück-
„ sehen, Unduldsamkeit der Meynungen, Lokalinteresse,
„ persönlicher Eigennutz, Bitterkeit, Mißtrauen; dies
„ sind die Bestandtheile unserer dermaligen Lage. Die

diesem letzteren verspricht, als sie im Wiederspiel harte und bittere Vorwürfe gegen die allgemeine

---

„ Partheyen liegen im steten Streit, wie auf einem „ Kampfplatze; ihre gehäßiger Namen dauern fort; ver„ gebens sucht man Schweizer in der Schweiz, man „ sieht nur Aristokraten und Demokraten, Unitarier „ und Föderalisten, die sich alle auf ihr Vaterland be„ rufen, das sie doch auf gleiche Weise in den Unter„ gang zu stürzen fortfahren.

„ Allein es wäre eine irrige Meynung, wenn man „ dächte, daß Niemand über diesen Wahnsinn seufzt, „ und es wäre besonders ungerecht zu glauben, daß die „ große Masse der Nation an diesem Kampfe Theil „ nähme.

„ Schon durch die Möglichkeit der Intriguen zurück„ geschreckt, verweigert der ruhige Bürger, der gemäs„ sigte Mann, lieber jede Theilnahme an einer poli„ tischen Handlung, als daß er bey Ausübung derselben „ stets die Blicke auf sich geheftet sehen wollte. Die „ Masse des Volks, die zu oft dem Antrieb weicht, „ den ihr der Kühnste mittheilt, wird unbeständig zu „ ihrem Nachtheil, da es doch zu ihrem Heil nur ihres „ festen beharrlichen Willens bedarf.

„ So steht nun nach vier Jahren revolutionairer Er„ schütterungen Helvetien noch ohne Verfassung, ohne „ Regierung da; so ist es an den Rand des Abgrundes

Tagsatzung enthält. Hierüber erlauben wir uns, noch, zur Darstellung des wahren Verhaltes und

---

„ gekommen, wo alles darauf hingeht, es vollends hin-
„ ein zu stürzen.

„ Die gesetzgebende und vollziehende Gewalten fühlten
„ die Unzulänglichkeit der Kräfte ihrer provisorischen
„ Regierung, um den Bedürfnissen der Zeit zu entspre-
„ chen, entwarfen, und nahmen, in so weit es sie be-
„ traf, im letztverflossenen Maymonat eine Verfassung
„ an, die sie auch bekannt machen liessen, worinn al-
„ les, was die verschiedenen Meynungen Vereinbares in
„ sich faßten, alles, was in einer jeden Wahres, Gu-
„ tes und Gerechtes zu finden war, zusammen genom-
„ men, und in Verbindungen gesetzt wurde, die geeig-
„ net sind, das Wohl der Schweiz im Allgemeinen
„ und das besondere Vortheilhafte eines jeden Cantons
„ zu sichern.

„ Das Volk, dem diese Verfassung vorgelegt wurde,
„ empfieng sie mit einmüthiger Zustimmung; überall bot
„ es zu den nöthigen Maßnahmen für ihre Einführung
„ willig die Hand. Die Kantonstagsatzungen wurden
„ nach der in jenem Verfassungs-Entwurf aufgestellten
„ Form versammelt, und sie arbeiteten in dem ihnen
„ angewiesenen Geschäftskreise. Mit einem Wort, die-
„ ser Entwurf wurde durch die That selbst schon zur
„ Verfassung; aufs Höchste konnte nur noch davon die

unsrer daraus fließenden Rechtfertigung von unsren Committenten, einige Hauptbemerkungen.

„ Rede seyn, die Genehmigung feyerlich zu verkünden,
„ die sie bereits durch die erfüllten Vorarbeiten im
„ Stillen erhalten hatte. Zu diesem Endzweck wurde
„ eine allgemeine helvetische Tagsatzung zusammen be-
„ rufen, allein die Intrigue hatte sich des arglosen Zu-
„ trauens der Kantons-Tagsatzungen bemeistert, und
„ die Wahlen suchten zum Theil nur Männer von
„ überspannten Begriffen hervor, Politiker schädlicher
„ Systeme, die Einzigen, denen der Entwurf mißfiel,
„ die Einzigen, die ihren Vortheil darinn fanden, ge-
„ gen den Wunsch derjenigen zu handeln, deren Beauf-
„ tragte sie waren. Durch diesen so verderblichen als
„ seltsamen Mißgriff wählten die Kantons-Tagsatzun-
„ gen, deren Daseyn und Arbeit einzig auf dem Ver-
„ fassungsentwurf beruhte, um beydes zu sichern, gerade
„ diejenigen, die in Geheim nach Vernichtung von
„ beyden trachteten. Die traurigen Folgen dieses Ver-
„ sehens entwickelten sich schnell.

„ Die allgemeine Tagsatzung, welche ihre Vollmacht,
„ ihr Daseyn sogar, und die organischen Gesetze der
„ provisorischen Regierung vorschrieben, sich mit nichts
„ anderm zu beschäftigen, als mit der Annahme oder
„ der Verwerfung des Verfassungs-Entwurfs, fieng
„ damit an, daß ihrer Gutheissung vorgelegte Projekt

Die allenthalben wiederholten Einwürfe gegen die Competenz der Tagsatzung zu Abänderun-

„ zu beseitigen; von diesem Augenblick an überließ sie
„ sich ohne Leitung den Stürmen, welche von allen
„ persönlichen und politischen Leidenschaften erregt
„ wurden, die sich in ihrem Schooße entwickelt
„ hatten.

„ Während sechs Wochen sah man diese Versamm-
„ lung, unter den stärksten Widersprüchen, unzusam-
„ menhängende Arbeiten versuchen. Endlich über die
„ möglichen Ereignisse der Verhandlungen einer sol-
„ chen Versammlung ins Klare gekommen, faßten meh-
„ rere Deputationen und Mitglieder von andern den
„ Entschluß, sich zurückzuziehen; andere, ohne eben
„ öffentliche Spaltung zu machen, hielten sich von den
„ Berathschlagungen entfernt.

„ Diejenigen, die auf der Stelle blieben, hörten dem-
„ nach in der That und dem Recht nach auf, allge-
„ meine helvetische Tagsatzung zu seyn. Unterdessen
„ arbeiteten sie, nach dieser Verlassung, nur mit desto
„ größerer Thätigkeit, und die Beendigung eines Wer-
„ kes, das alle Stellen ihren Verfügungen überläßt,
„ sollte ihren Triumph sichern.

„ Dies war die Lage der Dinge, als die unterschrie-
„ benen Mitglieder des Vollziehungs-Rathes vereinigt
„ mit dem gesetzgebenden Rath sich entschlossen, den

gen, — aus ihrem Auftrag hergeleitet, — so wie gegen ihre rechtliche Vollständigkeit, nach dem Austritt

„ letzten Versuch zu wagen, um den Untergang des „ Staates zu verhindern. Die dieser Bekanntmachung „ beygebogenen Aktenstücke werden das Volk genauer „ von den dringenden Ursachen, die sie hiezu aufforder„ ten, und von dem Gang, den sie einschlagen muß„ ten, um dahin zu gelangen, unterrichten.

„ Ein Gesetz, dem Wunsche der ganzen Schweiz ent„ sprechend, setzt von heute an die am 29sten May ver„ kündigte Verfassung in Ausübung.

„ Ein Senat wird gewählt werden aus Männern, „ welche, sey es unter der alten oder der neuen Ord„ nung der Dinge, den Ruhm der Gerechtigkeit, der „ Weisheit und Mässigung verdienten.

„ Dieser wird sich ohne Unterlaß damit beschäfftigen, „ die verfassungsmässige Einrichtung in Gang zu bringen.

„ Er wird die Religion ehren, und ihre Diener „ schützen.

„ Weisheit, unbestechbare Gerechtigkeit, Sparsam„ keit und jene Sitten, die Eure Vorältern auszeichne„ ten, wird er sich eigen zu machen suchen, und seine „ Arbeiten werden ihr Gepräge tragen.

„ Er wird sich mit Klugheit und Behutsamkeit um „ das Wohlwollen des Auslandes für das bleibende Re„ sultat unsrer Revolution bewerben; ein solches Beneh-

Austritt einiger Glieder, sind weiter oben gewiß evident wiederlegt worden. Allein jetzt behauptet

„ men ist die einzige Kraft eines kleinen Staates, und „ das Trachten nach Grösse wird ihm gewöhnlich zur „ Ursache des Verderbens.

„ Seine Schritte werden durch den Einfluß der groß„ müthigen Regierung, welcher Frankreich seinen Ruhm, „ seine Macht, den Frieden im Innern, und Europa „ den allgemeinen Frieden, anzurechnen hat, unterstützt „ werden. Diese Regierung, deren gesetzliche Gewalt „ auf der Annäherung der Partheyen und der Aussöh„ nung zwischen Erfahrung und Grundsätzen beruht, „ muß mit besonderm Wohlgefallen jeden Schritt anse„ hen, den ihr Bundesgenosse zur Erreichung der glei„ chen Vortheile unternimmt.

„ Die Arbeiten, mit denen der Senat bis zu dem „ für die Uebergabe seiner Vollmachten bestimmten Tage „ beauftragt seyn wird, sind zwar ungeheuer und geeig„ net ihn abzuschrecken; allein die Liebe zum Vaterlan„, und Gott, der jene nicht verläßt, die mit reinen „ Absichten für dasselbe arbeiten, werden seinen Muth „ erhalten und seine Kräfte heben.

„ Der Vollziehungs-Rath befiehlt, daß obstehende „ Bekanntmachung gedruckt und öffentlich angeschlagen „ werden soll; er beauftragt die Beamten der Republik

man überdieß noch: das Verfassungsprojekt vom 29sten May seye von der Nation stillschweigend und von den Kantons-Tagsatzungen dadurch angenommen worden, daß sie nach dem System desselben zusammen getreten seyen, und Organisations-Entwürfe für ihre Kantone verfertiget haben.

Ob überhaupt ein Volk eine Staatsverfassung, die auf seiner freyen Annahme beruhen soll, stillschweigend annehmen könne? Das möchte ein Lehrsatz seyn, dessen Beweiß schwer zu leisten wäre. Freylich ist diese Theorie ein Nothanker der Demonstration, daß eine durch Gewalt ein-

---

„ über die Beybehaltung der Ordnung zu wachen, und „ ersucht alle Bürger, durch ein friedliches Betragen, „ und überdieß durch Zutrauen und Hoffnung, denen „ sie sich getrost überlassen können, dazu beyzutragen.

„ Die Glieder der vollziehenden Gewalt,
„ Dolder. Savary.

„ Im Namen derselben, der Sekretär,
Mousson.

„ Dem Original gleichlautend.

„ Bern den 29sten Weinmonat 1801.

„ Der Sekretär der vollziehenden Gewalt,
„ Mousson.

geführte Verfassung nachher in einen Zustand des Rechtes übergehen könne, obschon sich sonst Gewalt und Recht gewöhnlich nicht wie Ursache und Wirkung zu einander verhalten. Aber hier sollte von keiner vorläufigen Einführung durch Gewalt, und bloß darauf folgenden Sanktion durchs Stillschweigen und Gehorchen, die Rede seyn; sonst war ja der Zusammentritt einer National-Tagsatzung höchst unzweckmäßig! — Uebrigens ist Stillschweigen nur denn Einwilligung, wenn man sprechen sollte und nicht spricht. Nun aber sollte das helvetische Volk in diesem Geschäfte nach der Leitung, die ihm die provisorische Regierung gab, nicht unmittelbar und selbst handeln; denn gleich mit dem Verfassungs-Entwurfe schon wurde ihm eine Versammlung seiner Stellvertreter angekündigt, die in seinem Namen diese wichtige Angelegenheit zu beendigen bestimmt seye; und durch die getroffenen Wahlen hat es in nichts anderes gewilligt, als diese Beendigung jenen Stellvertreteren wirklich auch zu überlassen.

Uebrigens zeigen die Menge der eingelaufenen Bittschriften, daß das Volk in der That nicht einmal ganz stillgeschwiegen habe.

Eben so verhält es sich mit den Kantons-Tagsatzungen. Sie wählten die Repräsentanten auf die allgemeine Tagsatzung, und diese waren die Organe, durch die sie ihre Ansicht, ihren Willen eröfnen lassen wollten. Sie entwarfen Organisationspläne für ihre Kantons, weil dieß

bestimmt in ihrem Auftrag lage, den sie durch das organische Gesetz, vom 2ten Heumonat 1801, und nicht durch den Verfassungs-Entwurf erhielten; — weil sie nicht wissen konnten, welche Verfassung die Mehrheit der Stellvertreter der Nation annehmen würde; — weil diese Vorarbeit selbst nach Abänderungen des Verfassungs-Entwurfes immer noch Bedürfniß bleiben konnte. Aber dem ohngeacht bezeigten sie fast allgemein den Wunsch nach Abänderungen dieses Entwurfes. Man lese die gedruckte Addresse der Tagsatzung von Uri, denen auch Schwyz beypflichtete; man lese die Instruktionen der Deputirten von Unterwalden, Basel, Glarus, welche keineswegs auf unveränderte Annahme des Verfassungs-Projektes giengen, sondern wesentlich, zum Theil ganz, davon abwichen. Man lese endlich die Organisationspläne für die Kantone, so wird man finden, daß sie fast alle das Bestreben nach Aenderungen jenes Entwurfes, besonders im Gerichtswesen, enthalten. Selbst die ausgetretenen Mitglieder der Tagsatzung greifen in ihren eingereichten schriftlichen Erklärungen denselben im Wesentlichen an, und neigten sich also auch nichts weniger, als zu dessen bloßer Genehmigung. Es ist mithin sogar faktisch unrichtig, daß sich das helvetische Volk, oder die Kantons-Tagsatzungen, für den Entwurf vom 29sten May, ohne Abänderungen, erklärt haben.

Mit Abänderung verschiedener Punkte, die fast allgemein mißfielen; mit Ausfüllung mehrerer

Lücken, die von allen Seiten her gefordert wurden; mit Entscheidung verschiedener wichtigen Gegenstände des Finanzwesens der Kantone, die ohnedieß eine Quelle tausendfältigen Zwiespaltes werden konnten, wurde hingegen der bekannte Entwurf allerdings von der Tagsatzung angenommen. Dadurch glaubte sie der Stimme der Nation zu entsprechen, und nicht durch eine bloße Annahme, ohne vorhergegangene Naturalisation desselben.

Uebrigens wird der unbefangene Theil der Nation zwischen der Verfassung, die durch die Revolution vom 28sten Weinmonat eingeführt worden, und derjenigen, welche den legalen Zustand Helvetiens gründen sollte, entscheiden. Die Nation einzig ist der kompetente Richter, welche von beyden die Vorwürfe eines unförmlichen, zweckwidrigen und unzusammenhängenden Ganzen vor der anderen verdiene? — Ob die Urheber der Revolution, oder aber die rechtmäßigen Verfasser des Konstitutionsaktes, des Partheygeistes, Ehrgeizes und Eigennutzes zu beschuldigen seyen? Damit sie aber dieses Urtheil fällen könne, begnügen wir uns damit, die von der allgemeinen Tagsatzung angenommene Verfassungsakte, so wie die von derselben getroffene Wahlen des konstitutionellen Senates, gegenwärtigem Bericht als Anhang beyzufügen.

Diese Ernennungen fielen mit Vorbedacht auf Männer aus allen Klassen und vormaligen Ständen; man war überzeugt, daß der gänzliche

Ausschluß der einen oder anderen nichtsweniger, als zu Vereinigung der Gemüther, zur Ruhe, Ordnung und Vertrauen führen könne. Die Namen der großen Mehrzahl aus Ihnen sind bekannt, und das Vaterland hatte von sehr vielen schon Proben ihrer Talente und ihres Gemeinsinnes; mehrere derselben wurden auch in den Interimssenat gewählt, schlugen aber diese Stellen aus. Wir müssen endlich auch hier noch wiederholen. Die Zeit wird zwischen dem richten, was man mit Fug und Zuversicht von jenen erwarten durfte, und was diese hingegen jetzt leisten werden!

Durch diesen Bericht schließe ich nun meine politische Laufbahn. Ich war ihn meinen Committenten schuldig, weil jeder Geschäftsträger diese Pflicht der Rechtschaffenheit auf sich hat; ich bin ihn aber auch meiner Ehre schuldig, weil die Tagsatzung, deren Mitglied ich war, öffentlich und hart beschuldigt worden, und ich diese Anklagen wenigstens auf mir nicht ungerüget liegen lassen will. — Mein Gewissen giebt mir das Zeugniß, daß ich, — fast unmittelbar von dem Schlachtfelde für die alte Ordnung der Dinge, in obere öffentliche Stellen unter der neuen versetzt, — dem Vaterland meine Bürgerpflichten, während der erstern und letztern, nach allen meinen Kräften geleistet habe; daß ich, so viel an mir lag,

Gutes zu beförderen getrachtet ; daß ich endlich Böses zu verhinderen wesentlich beygetragen habe; und zu diesem End erlaube ich mir auch jetzt noch den ernstlichen und wohlgemeinten Rath: Theuerste Mitbürger! Gehorchet der bestehenden Gewalt, so lange sie bestehet; Unordnung und Aufstände würden die gegenwärtige Lage unsres Vaterlandes nur noch verschlimmeren. — Die Sonne des Glückes wird auch wiederum über Helvetien scheinen, wenn sich die Wetterwolken ausgeleert haben, oder zertheilt sind, die sie bisher verfinsterten.

Geschrieben in Bern, im Wintermonat 1801.

K. Koch,

Gewesenes Mitglied des gesetzgebenden Rathes, und der allgemeinen helvetischen Tagsatzung.

Anhang.

Helvetische Staatsverfassung.

Die allgemeine helvetische Tagsatzung durch die Gesetze vom 28sten Heumonat 1801, und 2ten Herbstmonats gleichen Jahrs, in der Gemeinde Bern zusammen berufen, erklärt folgende Verfassung, als die Verfassung der helvetischen Nation.

Erster Abschnitt.

Gebiets-Eintheilung.

§. 1. Die helvetische Republik bildet nur Einen Staat, dessen Integrität durch die Verfassung gesichert wird. Es giebt nur ein helvetisches Staatsbürger-Recht, und keine politischen Kantonsbürger-Rechte.

§. 2. Das Gebiet der helvetischen Republik ist in Kantone eingetheilt; diese sind:

1) Bern in der Grenzbestimmung, nach welcher die erste Kantons-Tagsatzung durchs Gesetz vom 26sten Brachmonat 1801 zusammen berufen worden.

2) Zürich eben so.
3) Luzern eben so.
4) Uri eben so.
5) Schwyz eben so.
6) Unterwalden eben so.
7) Zug eben so.
8) Glarus eben so.
9) Appenzell eben so.
10) Solothurn eben so.
11) Freyburg eben so.
12) Basel eben so.
13) Schafhausen, wie es sich vor dem Gesetz vom 26sten Brachmonat 1801 befunden.
14) Thurgau eben so.
15) Aargau in der Grenzbestimmung, nach welcher die erste Kantons-Tagsatzung versammelt worden.
16) Waadt eben so.
17) Rhätien eben so.
18) Teßin eben so.
19) Wallis eben so.

§. 3. Das Gesetz kann überhaupt die Eintheilung verbessern.

Zweyter Abschnitt.

Kirchenwesen.

§. 4. Die Religionsübung des römischkatholischen unnd evangelisch-reformirten Glaubens-

Bekenntnisses, samt den Kirchengütern, stehen unter dem besondern Schutze des Staates. Die geistlichen Güter überhaupt können zu keiner andern Bestimmung als zu religiösen und sittlichen Bildungsanstalten verwendet werden. Die Kantone sorgen für den Unterhalt der Religionslehrer.

§. 5. Die allgemeine Verfügung über das Kirchenwesen kommt der gemeinsamen Regierung, die besondere Anwendung desselben aber den Kantons-Behörden zu; in so weit nämlich beydes von der weltlichen Gewalt abhängt.

§. 6. Keine Religions-Parthey, deren Zwecke der Sittlichkeit und öffentlichen Ordnung nicht zuwiderlaufen, ist von ihrer Religionsübung ausgeschlossen.

Dritter Abschnitt.

Attributen der gemeinsamen und Kantonal-Organisation.

§. 7. Es soll eine gemeinsame Organisation der Republik für die Ausübung der Souverainität, welche bey der Gesammtheit des helvetischen Volkes steht, und eine Kantonal-Organisation seyn.

§. 8. Die gemeinsame Organisation umfaßt: Die allgemeine Verfügung über das Kirchenwesen, in so fern es von der weltlichen Gewalt abhängt.

§. 9. Das allgemeine höhere Polizeywesen.

§. 10. Die bewafnete Macht für die innere und äussere Sicherheit der Republik.

§. 11. Die politischen und diplomatischen Verhältnisse mit dem Auslande.

§. 12. Die gesetzliche Bestimmung des jährlichen Beytrags, den jeder Kanton zu den Staats-Bedürfnissen zu liefern hat.

§. 13. Das Eigenthum und die gesetzliche Verfügung über die Staatsschuldtitel, Nationalgüter und Domainen: unter Vorbehalt der darauf haftenden Verpflichtungen.

§. 14. Die National-Verwaltungen, wie Salz, Posten, Bergwerke, Pulver, Stempelgebühren, Kaufhäuser und Zölle.

§. 15. Die Verfügung und Polizey der Münzen.

§. 16. Die Ordnung und allgemeine Polizey für den Handel. Die Unterhaltung der Heerstrassen, und der auf denselben befindlichen Brücken, kömmt dem Staate zu, welcher alle betreffenden Weggelder und Brückenzölle zu beziehen haben soll.

§. 17. Die bürgerlichen, höhern und öffentlichen Unterrichts-Anstalten; und die gesetzlichen Vorschriften über die besondern Erziehungs-Anstalten der Kantone.

§. 18. Die Ertheilung des helvetischen Bürgerrechts, nach den durch das Gesetz vorgeschriebenen Bedingungen.

§. 19. Die Ausgaben, welche aus diesen Attributen der gemeinsamen Organisation herfliessen, sind allgemeine Staatsausgaben.

§. 20. Die besondere Organisation jedes Kantons begreift: Die Vertheilung und Erhebung der Abgaben.

§. 21. Die Festsetzung der Bedürfnisse jedes Cantons, und der Mittel, dieselben durch Anlagen zu befriedigen.

§. 22. Die niedere und Ortspolizey.

§. 23. Die besondere Aufsicht über das Kirchenwesen und die Besoldung der Geistlichen, so wie auch die Besetzung der Pfarrstellen; in so fern alles dieses der weltlichen Gewalt und dem Staate zukömmt. Die besondern Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten, welche die Kantons-Behörden dem Gesetz gemäß leiten. Die Aufsicht über Kirchen- Schul- Gemeind- und Armen-Güter, und das öffentliche Unterstützungswesen.

§. 24. Die unverzügliche Liquidation der grossen Zehnden, welche unter nachfolgenden Bedingungen und allgemeinen Grundsätzen losgekauft werden sollen:

1) Der Zehnden soll um den Werth des dreyzehnfachen reinen mittlern Jahrsertrages losgekauft werden. Der mittlere Ertrag und Marktpreis der Jahre 1776 bis und mit 1790 soll hiefür zum Maßstabe dienen.

2) Die Partikularen, Gemeinheiten, geistlichen und wohlthätigen Stiftungen oder Korporationen, welche große Zehnden besitzen, sollen mit dem zwanzigfachen Werth des reinen mittlern Jahrsertrags, nach dem so eben aufgestellten Maßstabe berechnet, entschädigt werden.

3) Der Staat erläßt zu diesem Ende seine Ansprache auf die Loskaufssumme der ihm unmittelbar zustehenden Zehenden, zu Gunsten der Gesammtheit der zehndpflichtigen Güter-Besitzer.

4) Jeder Kanton soll nach Beendigung seiner Liquidation die Rechnung darüber der gemeinsamen Regierung einsenden. Zugleich müssen diejenigen Kantone, die wegen den erlassenen Staatsansprachen, nach Befriedigung der in ihrem Kanton zu entschädigenden Zehndgläubiger, einen Ueberschuß haben werden, diesen Ueberschuß der gemeinsamen Regierung abliefern, welche damit die Entschädigung der Zehndgläubiger derjenigen Kantone ergänzen wird, deren Loskaufssumme, wegen Mangel an unmittelbaren Staatszehnden, nicht hinreicht.

5) Wenn nach dieser Ergänzung ein Rest überbleiben sollte, so wird die gemeinsame Regierung denselben denjenigen Kantonen, wel-

che Ueberschuß abgeliefert haben, in dem Verhältniß dieses abgelieferten Ueberschusses, als Eigenthum des Kantons, wiederum zurückgeben. Sollte hingegen der eingelieferte Ueberschuß zu dieser Ergänzung nicht hinreichen, so wird das Mangelnde nach obigem Verhältnisse, auf Anordnung der gemeinsamen Regierung, durch die betreffenden Kantone, von den zehndpflichtigen Gütern erhoben und abgeliefert.

6) Der Loskauf soll nach ganzen Zehndbezirken, oder, wo diese Eintheilung nicht vorhanden ist, nach Gemeindbezirken geschehen. Bis zur baaren Bezahlung der Loskaufs-Summe werden für jeden solchen Bezirk gleichförmige Schuldscheine gerichtlich ausgefertigt. Die zehndpflichtigen Grundstücke sind für die Loskaufssumme, welche zu Vier vom Hundert verzinsbar ist, mit Priorität unterpfändlich verhaftet. Zu Einziehung und und Entrichtung der Zinse soll ein gemeinschaftlicher Träger bestimmt werden. Das Kapital der Loskaufssumme kann nur von dem Schuldner, nie aber von dem Gläubiger, aufgekündet werden, so lange der Zins gehörig bezahlt wird.

§. 25. Der Staat tritt ferners die bisherigen unmittelbaren Staatsgrundzinse den Kanto-

nen, worinn sie gelegen sind, eigenthümlich ab. Mit dem Beding, daß alle Grundzinse überhaupt, nach dem Gesetz vom 31sten Jänner 1801 loskäuflich bleiben sollen; daß ferners die Besoldungen der Geistlichen, und die Unkosten für Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten, welche ehemals dem Staat oblagen, von den betreffenden Kantonen übernommen und hinreichend bestritten werden. Jedoch ist für diesen Unterhalt aus dem Ertrag der Domainen beyzusetzen, was die ehemaligen Regierungen aus ihren Aemtern und Schaffnereyen, jahrlich mehr abrichteten, als der gesetzliche Werth der an die Kantone abgetretenen Staatsgrundzinse; ferners der Ertrag des Loskaufs Pfarreyen zustehender Zehnden, und endlich der allfällige Rest beträgt, welcher zufolge Art. 5. §. 24. nach vollendeter Zehndliquidation den Kantonen eigenthümlich zurückfallen soll; in so fern nämlich diese Gegenstände, zu Bestreitung jener Unkosten auf dem Fuß, wie sie vor dem Jahr 1798 bestanden haben, erweislich nicht hinreichen würden.

§. 26. Kein Theil des helvetischen Bodens kann mit einer ewigen unablößlichen Abgabe beschwert, und kein liegendes Gut unveräusserlich erklärt werden.

§. 27. Die Ausgaben, welche aus obigen Attributen der Kantonal-Organisation herfliessen, sind Kantonal-Ausgaben.

Vierter Abschnitt.

Gemeinsame Regierung.

§. 28. Die gemeinsame Organisation der Republik ist aus einer Tagsatzung und einem Senat zusammengesetzt, welche in den verfassungsmäßigen Formen gewählt seyn werden.

Tagsatzung.

§. 29. Die Tagsatzung besteht aus den vereinigten Stellvertretern der ganzen Nation, welche in den Kantonen, nach eines jeden Wahlform, und in nachstehendem Verhältnisse gewählt werden:

Bern . . .	9.
Zürich . .	8.
Waadt . .	7.
Aargau . .	6.
Rhätien . .	6.
Appenzell . .	6.
Luzern. . .	5.
Glarus . .	5.
Teßin . . .	5.
Freyburg . .	4.
Wallis . .	4.
Thurgau . .	4.
Basel . .	3.
Solothurn .	3.
Schafhausen	2.
Uri . . .	1.
Schwyz . .	1.

Zug . .	1.
Unterwalden .	1.
Zusammen	81.

§. 30. Das Gesetz wird die Zahl der Stellvertreter, die in jedem Kanton zur allgemeinen Tagsatzung gewählt werden sollen, nach dem Maßstab der Bevölkerung berichtigen, doch so, daß jeder Kanton wenigstens ein Mitglied zu wählen hat.

§. 31. Die Mitglieder der Tagsatzung sollen durch die Kantone, die sie gewählt haben, entschädigt werden.

§. 32. Sie bleiben fünf Jahre im Amt.

§. 33. Die Tagsatzung versammelt sich alljährlich auf den ersten Brachmonat; diese ordentliche Versammlung kann nicht länger als zwey Monate dauern.

§. 34. Der Senat kann die Tagsatzung ausserordentlich zusammenberufen oder verlängern; er bestimmt in diesem Falle die Dauer ihrer Versammlung bey ihrem Zusammentritt.

§. 35. Der Senat ist verpflichtet, die Tagsatzung zusammenzurufen, so oft es die Mehrheit der Kantone fodert. Eine solche ausserordentliche Versammlung kann nicht länger als zwey Monate dauern.

§. 36. Die Tagsatzung wählt die Mitglieder des Senats.

§. 37. Sie untersucht, genehmigt oder ver-

wirft die Staatsrechnung, die nachher im Druck bekannt gemacht werden soll.

§. 38. Sie entscheidet über Klagen, welche gegen gesetzwidrige Verfügungen des Senats geführt werden, und hebt dergleichen Verfügungen auf.

§. 39. Der Tagsatzung kömmt auf den Vorschlag des Senats die Berathung und Annahme der Gesetze zu.

§. 40. Sie erklärt auf den Vorschlag des Senats den Krieg, bestätigt Friedensschlüsse, Bündnisse und Staatsverträge.

§. 41. Sie bewilligt alljährlich die nöthigen Geldsummen für die allgemeinen Bedürfnisse.

§. 42. Die stehenden Truppen der Republik können ohne ihre Einwilligung nicht vermehrt werden.

Senat.

§. 43. Der Senat besteht aus zwey Landammännern und acht und zwanzig Räthen. Jeder Kanton soll wenigstens ein Mitglied im Senat haben; die übrigen werden so gewählt, daß keinem Kanton mehr als drey Mitglieder, und denen, die nicht über vierzigtausend Seelen enthalten, nicht mehr als ein Mitglied zukomme.

§. 44. Der Senat entwirft die Gesetzvorschläge, und legt sie, nebst den darüber eingeholten Bemerkungen der Kantone, der Tagsatzung zur Annahme vor.

§. 45. Er beschließt nach den Gesetzen alle

Maßregeln und Verordnungen, welche die Verwaltung und die allgemeine Polizey betreffen.

§. 46. Er hat die Vorberathung über Kriegserklärungen, Friedensschlüsse, Bündnisse und Staatsverträge.

§. 47. Er entscheidet in Streitsachen, die sich zwischen den Kantonen erheben könnten.

§. 48. Er zeigt der Tagsatzung die Kantonalbehörden an, welche sich Eingriffe in die gemeinsame Verfassung oder in die Kantonalorganisation zu Schulden kommen lassen, nachdem vorläufig die allenfalls nöthigen Maßregeln zur Handhabung derselben getroffen sind.

§. 49. Er wählt aus seiner Mitte die beyden Landammänner. Die Dauer ihrer Stellen ist sechs Jahre.

§. 50. Die Mitglieder des Senats bleiben sechs Jahr im Amt, und treten zum Drittheil alle zwey Jahre aus.

§. 51. Die Landammänner führen wechselsweise den Vorsitz im Senat, während dem Jahr, wo sie nicht im Amte sind.

§. 52. Der Landamniann, der nicht im Amte ist, vertritt die Stelle des andern in Fällen von Krankheit oder Abwesenheit.

§. 53. Der Senat ernennt aus seiner Mitte einen kleinen Rath von vier Gliedern, die sechs Jahr im Amte sind. Der Landammann im Amt ist ihr Vorsitzer.

§. 54. Dieser Rath ist mit der eigentlichen Vollziehung der Gesetze beauftragt.

§. 55. Er entwirft die Verwaltungsbeschlüsse oder Verordnungen, welche hernach durch den gesammten Senat angenommen werden.

§. 56. Er besorgt ihre Vollziehung.

§. 57. Jedes der vier Glieder dieses Raths ist mit einem der nachfolgenden Regierungsfächer beauftragt: Innere Angelegenheiten, Rechtspflege, Finanzen und Kriegswesen.

§. 58. Alle Beamteten der allgemeinen Verwaltung sind ihm untergeordnet, und werden von ihm ernannt.

§. 59. Er wählt aus einem fünffachen Vorschlag der grossen und kontrolirenden Kantonsbehörde, die Statthalter der Kantone, und ruft sie von ihrer Stelle ab.

§. 60. Der Landammann, welcher im Amt ist, bezieht einen Gehalt von sechszehntausend Franken.

§. 61. Der Landammann ausser Amt und die vier Glieder des kleinen Raths beziehen einen Gehalt von sechstausend Franken.

§. 62. Dem Landammann, der im Amte ist, kömmt die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten zu; er hat unter sich einen Staatssekretär, der mit diesem Regierungsfache und mit der Korrespondenz beauftragt ist.

§. 63. Er ernennt denselben, und wählt ihn ausser dem Senat.

§. 64. Ueber die in diesen zwey letzten Artikeln enthaltenen Gegenstände hat der Landammann, der nicht im Amte ist, eine berathschlagende Stimme.

§. 65. Die übrigen Mitglieder des Senats beziehen eine Entschädigung von vier tausend Franken.

Fünfter Abschnitt.

Kantonal-Organisation.

§. 66. In jedem Kanton ist ein Statthalter, der vom kleinen Rath auf die vorgeschriebene Weise gewählt wird. Er ist mit der eigentlichen Vollziehung und mit der allgemeinen höhern Polizey im Canton beauftragt. Er hat den Zutritt bey der Verwaltungsbehörde des Cantons, und die besondere Pflicht, über die Beobachtung der allgemeinen Gesetze und Verordnungen der Republik zu wachen.

§. 67. Jeder Kanton hat seine besondere Verwaltungs-Organisation, mit den oben bestimmten Attributen; dieselbe wird den örtlichen Erfordernissen angepaßt seyn.

§. 68. Die Verwaltung der Nationalgüter und Domainen, nach den Gesetzen und Verordnungen; die Berathung und Festsetzung der in den Kantonen besonders nothwendigen Vollziehungsmaßregeln der Gesetze; die Aufsicht und Controlle über ihre Vollziehung; und das erste Repressions-Recht gegen die mit derselben beauftragten Kantonalbeamten, wenn sie diese Vollziehung unterlassen, sind der obersten Verwaltungs-Behörde jedes Kantons,

gemeinschaftlich mit dem Regierungs-Statthalter, aufgetragen.

§. 69. Die oberste Verwaltungsbehörde jedes Kantons entscheidet ferner in streitigen Administrationsfällen, und zwar gemeinschaftlich mit dem Regierungs-Statthalter, und unter Vorbehalt der allfälligen Weiterziehung vor die gemeinsame Regierung über Gegenstände, die in den Attributen dieser letztern liegen; hingegen aber unabhängig für sich, in Rücksicht solcher Gegenstände, die in den Attributen der Kantonal-Organisation begriffen sind.

§. 70. In allen übrigen Fächern der besondern Kantonal-Verwaltung hat die Verwaltungs-Behörde allein zu verfügen.

§. 71. Wenn die besondere Verwaltungs-Organisation eines Kantons von der allgemeinen Tagsatzung durchgesehen worden, und nichts darinn enthalten ist, das der Freyheit und politischen Rechtsgleichheit der Bürger oder der gemeinsamen Verfassung entgegen stehet, so soll sie durch Einregistrierung in die Protokolle der Tagsatzung sanktionirt, und so unter die Gewährleistung der Nation genommen werden, daß ohne die Zustimmung des Senats und der Tagsatzung nichts daran verändert werden kann.

Sechster Abschnitt.

Gerichtswesen.

§ 72. Das Justizwesen gehört in Allem zu der gemeinsamen Organisation der Republik, was nicht ausdrücklich den Kantonen übertragen wird.

§. 73. Es giebt Friedensgerichte in den Kantonen, deren Verrichtungen und Competenzen das Gesetz bestimmen wird.

§. 74. Es giebt Gerichte erster Instanz; ihre Verrichtungen und Competenz wird gleichfalls das Gesetz bestimmen.

§. 75. In jedem Kanton ist ein Appellations-Gericht, welches in streitigen Civilfällen endlich absspricht, deren Gegenstand die Summe von drey tausend Franken nicht übersteigt.

§. 76. Die Organisation der bemeldten drey Gerichtsstellen, nach den örtlichen Bedürfnissen, so wie die Bestimmung der Zahl der Friedensgerichte und Gerichte erster Instanz, der Wahlart, der Entschädnisse und des Tarifs über die Gebühren und Sporteln, bleibt den Kantonen überlassen.

§. 77. Die Friedensrichter und die Glieder der Gerichte erster und zweyter Instanz, sollen durch die Kantons-Behörden ernennt werden.

§. 78. Es ist ein oberster Gerichtshof, welcher bürgerliche Streitsachen, deren Werth die Summe von drey tausend Franken übersteigt, als höchstes Appellations-Gericht endlich beurtheilt. Es ist

das Kassations-Gericht über geringere Kriminalfälle und urtheilt endlich über höhere peinliche Gegenstände, bis nach Einführung einer andern Prozeßform, durch die geschwornen Gerichte.

§. 79. Er beurtheilt nach gesetzlichen Formen die Glieder der Tagsatzung und des Senates.

§. 80. Die Tagsatzung verweist die Kantonsbehörde, welche ihr vom Senat zufolge Art. 48 der Verfassung angezeigt worden, zur Beurtheilung an den obersten Gerichtshof, wenn sie erkannt hat, daß Anklage Platz finde.

§. 81. So oft der Staat in einem Civilrechts-Handel stehet, kann jede der beyden Partheyen die Appellation bis vor den obersten Gerichtshof ziehen.

§. 82. Die vollziehende Gewalt zeigt ihm die Richter und Gerichtsstellen zur Beurtheilung an, welche ihren gesetzlichen Pflichten nicht Genüge leisten.

§. 83. Der oberste Gerichtshof besteht aus eilf Mitgliedern, welche der Senat aus einem dreyfachen Vorschlage der Tagsatzung wählt.

§. 84. Nach dem ersten Jänner 1802 sollen die gerichtlichen Stellen stufenweise besetzt werden; so daß Niemand eine solche in einer obern Gerichtsstelle erhalten kann, wenn er nicht vorher wenigstens zwey Jahre lang eine untere Gerichtsstelle bekleidet hat, oder sonst in einem höhern öffentlichen Amte gestanden ist.

§. 85. Das Gesetz kann für die peinliche Rechtspflege die geschwornen Gerichte einführen. Indessen bleibt die bisherige Beurtheilungsweise.

§. 86. Die Sitzungen der Gerichte sind öffentlich; doch können sie die Urtheile bey geschlossener Thüre berathen.

§. 87. Niemand kann ohne einen schriftlichen Befehl, von welchem ihm eine Abschrift übergeben werden muß, in Verhaft gesetzt werden. Damit ein solcher Verhaftbefehl vollzogen werden dürfe, muß er

1) die Ursache der Verhaftnehmung und das Gesetz, kraft dessen sie verordnet wird, anzeigen;
2) von einem Beamteten herrühren, den das Gesetz ausdrücklich hiezu bevollmächtigt.

Diese Förmlichkeiten werden jedoch nicht erfodert, wenn Jemand auf frischer That ergriffen wird; ein solcher muß aber dem Polizeybeamten vorgeführt werden, bevor er in eigentlichen Verhaft gebracht wird.

§. 88. Der Beamtete, welcher die Verhaftnehmung vollziehen läßt, ist gehalten, den competirlichen Richter in zweymal vier und zwanzig Stunden, vom Augenblick der Verhaftnehmung an, darüber einzuberichten; auch soll der Verhaftete gleich nach seiner Verhaftung abgehört werden, bey Strafe der Verantwortlichkeit wegen willkührlicher Verhaftung.

§. 89. Die Ausübung der richterlichen Gewalt ist unabhängig und abgesöndert von der gesetzgebenden und vollziehenden. Die Richter können nur nach dem Gesetz verantwortlich gemacht werden.

§. 90. Der gemeinsamen Regierung ist die Errichtung eines allgemeinen bürgerlichen und peinlichen Gesetzbuchs, und die Bestimmung eines einförmigen Rechtsganges vorbehalten.

§. 91. Den Kantonsbehörden kömmt die Einrichtung der Advocatur und des Notariats, so wie die erforderlichen Beschränkungen dieser Berufsarten, bis zu einem allgemeinen Gesetze zu.

§. 92. Das Gesetz kann Handelsgerichte und für die in Activität stehenden Truppen Kriegsgerichte organisiren.

Siebenter Abschnitt.

Wählbarkeitsbedinge.

§. 93. Niemand darf zu den National- oder Kantonal-Aemtern wählen oder gewählt werden, wenn er nicht

1) Helvetischer Bürger ist.

2) Ein Eigenthum in Helvetien besitzt, oder einen unabhängigen Beruf hat, oder eine Abgabe bezahlt, deren Betrag von jedem Kanton wird bestimmt werden.

§. 94. Diese Abgabe soll für Kantonalämter das Doppelte derjenigen seyn, die für Distrikts-

stellen erfodert wird; und für Nationalstellen das Dreyfache derjenigen, so die Kantonalämter erheischen.

§. 95. Jeder helvetische Bürger kann sein Activbürger-Recht an jedem Orte der helvetischen Republik vollständig ausüben, wo er sich länger als ein Jahr aufgehalten hat.

Bern den drey und zwanzigsten Weinmonat, im Jahr Eintausend, Achthundert und Eins.

Der Präsident der allgemeinen helvetischen Tagsatzung,

Ustery.

Anderwerth, Sekretär.
Secretan, Sekretär.

Verzeichniß

der

von der in Bern versammelten allgemeinen helvetischen Tagsatzung, am 25sten 26sten und 27sten Weinmonat 1801, gewählten Mitglieder des Senats.

1. Br. Kuhn, von Bern, Kantons Bern, gewesener Professor der vaterländischen Rechte; nachheriges Mitglied des großen Rathes der helvetischen Republik und Präsident der Tagsatzung.
2. — Cartier, von Olten, K. Solothurn, gewesenes Mitglied des großen Rathes und nachher des gesetzg. Rathes.
3. — Trutmann, von Küßnacht, K. Schwyz, Regier. Statth. des K. Waldstätten.
4. — Salis-Seewis, von Chur, K. Rhätien, gewesener Offizier bey den französischen Schweizergarden, und dem Regiment Salis-Samade; nachheriger General-Inspektor für den K. Zürich und Mitglied des gesetzg. Rathes, Deputirter auf die Tagsatzung.
5. — Usteri, von Zürich, K. Zürich, gewesenes Mitglied des großen Rathes daselbst, nachher helvetischer Senator, Mitglied des gesetzg. Rathes, des Vollzieh. Rathes und Präs. der Tagsatzung.

6. Br. Rengger, von Brugg, K. Aargau, gewesener Präsident des obersten Gerichtshofes, Minister des Innern und Deputirter auf die Tagsatzung.
7. — Schmid, von Basel, K. Basel, gewesener Statthalter dieses Kantons, Mitgl. des Vollzieh. Raths, und Deputirter.
8. — Meyer, von Urseren, K. Uri, Bezirks-Statth. des Distr. Andermatt.
9. — Krauer, von Rothenburg, K. Luzern, gewesener helvetischer Senator, Deputirter.
10. — Von der Flüe, von Sachsseln, K. Unterwalden, gewesener Offizier im franz. Schweizerregiment Salis-Samade, nachheriges Mitgl. des helvet. großen Rathes und des gesetzgeb. Rathes.
11. — Pettolaz, von Charmey, K. Freyburg, gewes. helvet. Senator und Deputirt.
12. — Derivaz, von St. Gingrulph, K. Wallis, Statthalter dieses Kantons und Deputirter.
13. — Muret, von Morsee, K. Waadt, der Rechten Doktor, gewesener helvetischer Senator, Mitgl. des gesetzg. Rathes und Deputirter.
14. — Müller Friedberg, von Näfels, K. Glarus, gewesener Landvogt des Toggenburges, Finanzrath und Deputirter.
15. — Morell, von Egelschofen, K. Thurgau, Präsident der Verwalt. Kammer dieses Kantons und Deputirter.

16. Br. Andermatt, von Baar, K. Zug, gewesener Offizier in piemontesischen Diensten, Vice-Präsident des Kantonsgerichts für Waldstätten, Deputirter.

17. — Rusconi, von Bellenz, K. Teßin, gewesener Obristlieutenant in königl. spanischen Diensten, Statthalter des Kantons Bellenz und Deputirter.

18. — Zollikofer, von St. Gallen, K. Appenzell, gewesener Angestellter in der Kanzley der Stadt St. Gallen, Mitglied der Verwalt. Kammer des Kant Sentis.

19. — Müller, von Thayngen, K. Schafhausen, gewesen. helvet. Senator, Deputirter.

20. — Meyer, von Luzern, K. Luzern, gewesenes Mitglied des großen Raths dieser Stadt, Minister der Justiz u. Polizey.

21. — Zimmermann, von Brugg, K. Aargau, gewes. Mitgl. des helvetischen großen Rathes, des gesetzgeb. Rathes, des Vollz. Rathes und Deputirter.

22. — Koch, von Thun, K. Bern, gewes. Mitgl. des helvet. großen Rathes, des gesetzg. Rathes und Deputirter.

23. — Füeßli, von Zürich, K. Zürich, gewesenes Mitgl. des kleinen Rathes und Obmann dieser Stadt, Mitglied des helvetischen gesetzgebenden Rathes.

24. — Pidoux, von Lausanne, K. Waadt, gewesener öffentl. Ankläger am Kantons-Gericht daselbst, Deputirter.

25. Br. Wieland, von Basel, K. Basel, gewesenes Mitglied des großen Rathes dieser Stadt, Präsident der Verwaltungs-Kammer des Kantons, Deputirter.

26. — Steck, von Bern, K. Bern, gewesener Substitut in der Kanzley Bern, und helvetischer General-Sekretär.

27. — Sprecher, von Chur, K. Rhätien, gewesener Bündnerischer Gesandter in Paris, Mitgl. des Präfekturrathes und nachheriger Präsident desselben.

28. — Pfenninger, von Stäfa, K. Zürich, gewesener Statthalter dieses Kantons, und des K. Baden, Deputirter.

29. — Graf, von Appenzell, K. Appenzell, gewesener Offizier im franz. Schweizer-Regiment Dießbach, Raths- und Zeugherr des Standes Appenzell Inner-Roden, Mitglied des helvetischen großen Rathes und des gesetzgebenden Rathes.

30. — Laflechere, von Neus, K. Waadt, gewesener Offizier bey den holländischen Schweizergarden, helvetischer Senator, Deputirter.

BRIGHAM YOUNG UNIVERSITY
31197 12226 0919